



## Anfragen zum Plenum

vom 18. Juli 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	1	Petersen, Kathi (SPD) .....	19
Biedefeld, Susann (SPD).....	13	Ritter, Florian (SPD) .....	6
von Brunn, Florian (SPD) .....	29	Roos, Bernhard (SPD) .....	31
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	14	Rosenthal, Georg (SPD) .....	20
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	24	Rotter, Eberhard (CSU).....	7
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	15	Scheuenstuhl, Harry (SPD) .....	34
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) .....	16	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) .....	8
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	2	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	28
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	17	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	9
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) .....	3	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	39
Güll, Martin (SPD) .....	18	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	12
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	25	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	10
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	35
Karl, Annette (SPD) .....	26	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	43
Knoblauch, Günther (SPD).....	4	Dr. Strohmayr, Simone (SPD) .....	21
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	33	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	41	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) .....	11
Lotte, Andreas (SPD) .....	5	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	22
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	27	Wild, Margit (SPD).....	44
Müller, Ruth (SPD) .....	38	Woerlein, Herbert (SPD) .....	36
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	30	Zacharias, Isabell (SPD) .....	23
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	42	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) .....	37

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr .....1**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)  
Öffentliche bzw. nicht öffentliche Wege, Straßen, Flächen auf dem Gelände des kbo-Inn-Salzach-Klinikums in Wasserburg .....1

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Barrierefreier Ausbau von Bahnhöfen und Haltepunkten in Bayern.....2

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)  
Mobile Reserve bei der Bayerischen Polizei.....2

Knoblauch, Günther (SPD)  
Staatlich geförderter Wohnungsbau in Mühldorf am Inn, Altötting und Traunstein.....3

Lotte, Andreas (SPD)  
Staatliche Wohnbauförderung in den kreisfreien Städten Ingolstadt, Amberg, Bamberg und Coburg.....4

Ritter, Florian (SPD)  
Umgang der Staatsregierung mit Organisationen der Grauen Wölfe in Bayern .....6

Rotter, Eberhard (CSU)  
Personen im Gleis.....6

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)  
Jugendbeteiligung in mittelfränkischen Kommunalparlamenten .....7

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen .....8

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Aufgabenverteilung der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)..... 9

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)  
Geförderter Wohnungsbau in der Stadt und im Landkreis Kelheim ..... 10

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz .....11**

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)  
Methadonsubstitution in den Justizvollzugsanstalten ..... 11

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....12**

Biedefeld, Susann (SPD)  
Kombiklassen in Oberfranken ..... 12

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Modellprojekt „SPRINT“ – Schulwegkosten ..... 14

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)  
Mögliche Verlegung des Staatsarchivs nach Kitzingen ..... 15

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)  
Einstellungen an Realschulen und Gymnasien zum Schuljahr 2016/2017 ..... 16

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drittmittelkräfte für Sprachunterricht in Deutsch als Zweitsprache ..... 18

Güll, Martin (SPD)  
Teilnehmende am Probeunterricht an Realschulen und Gymnasien ..... 19

Petersen, Kathi (SPD) Entwicklung der Schülerzahlen in der Region Schweinfurt.....20	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie .....27</b>
Rosenthal, Georg (SPD) Haushaltsdotierung der Förder- programme zur Verbesserung der Lage von Künstlerinnen und Künstlern in Bayern .....21	von Brunn, Florian (SPD) Sozioökonomische Situation im bayerischen Alpenraum..... 27
Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Wechsel von Realschülerinnen und -schülern auf die Fachoberschule im Regierungsbezirk Schwaben .....22	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Artikel 25.2 des Freihandelsab- kommens CETA ..... 28
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Mainfranken Theater Würzburg .....23	Roos, Bernhard (SPD) Aktualisierter Windenergieerlass..... 29
Zacharias, Isabell (SPD) Neubesetzung einer Professur an der Akademie der Bildenden Künste München .....23	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Energieagenturen in Bayern..... 29
<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat .....24</b>	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz .....30</b>
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des Konzepts Doku- mentation Obersalzberg.....24	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Kosten der Anträge zur Entnahme von Bibern in den Landkreisen Dachau, Freising und Erding ..... 30
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wannenkopf in den Allgäuer Alpen.....25	Scheuenstuhl, Harry (SPD) Einteilung in Gebietskulissen – Hoch- wasserkatastrophen im Mai/Juni 2016 ..... 31
Karl, Annette (SPD) Anhörungsverfahren zur Fort- schreibung des Landesentwicklungs- programms (LEP).....25	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schließung von Schlachthöfen..... 32
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verkauf der GBW .....26	Woerlein, Herbert (SPD) Haushaltsmittel für Umwelt- und Naturschutz ..... 32
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Stand der mittelfränkischen Projekte der Nordbayern-Initiative.....26	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Ausgleich von Biberschäden ..... 33

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten.....34**

Müller, Ruth (SPD)  
Frühjahrsauszahlung der einzel-  
betrieblichen Investitionsförderung .....34

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Gruppen Landwirtschaft und Forsten –  
Hochwasserschutz (GLF) .....34

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und  
Integration.....36**

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Integration der Asylsuchenden fördern,  
nicht unterbrechen..... 36

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Bundesteilhabegesetz ..... 37

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Dialogforum „Arbeiten und Leben 4.0“ ..... 38

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)  
Mittel zur Beteiligung an den Kosten  
für die Unterbringung und Betreuung  
von Flüchtlingen ..... 38

Wild, Margit (SPD)  
Ferienkinder in Horten..... 39

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Wege, Straßen oder Flächen auf dem Gelände des kbo-Inn-Salzach-Klinikums in Wasserburg sind öffentlich, d.h. unterstehen nicht dem Hausrecht der Klinik und sind somit jedermann frei zugänglich, welche sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich und unterliegen demzufolge dem Hausrecht der Klinik?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) ist verantwortlich für die Bundesfern- und Staatsstraßen in Bayern. Für die Kreisstraßen ist der jeweilige Landkreis zuständig, für die Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen die jeweilige Stadt oder Gemeinde. Für die höherrangigen öffentlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen) werden Straßenverzeichnisse bei der Obersten Baubehörde geführt. Für die übrigen öffentlichen Straßen und Wege führen die jeweiligen Städte und Gemeinden eigene Bestandsverzeichnisse.

Da im Bereich des Klinikgeländes keine höherrangige öffentliche Straße verläuft, liegen der Bayerischen Straßenbauverwaltung keine Informationen über die Widmung der dort bestehenden Straßen und Wege bzw. der dort liegenden Flächen vor. Neben einer straßenrechtlichen Widmung kommt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Frage überdies eine kommunalrechtliche Widmung einzelner Flächen in Betracht. Jedoch auch diese Informationen führen die Städte und Gemeinden eigenständig für ihr Gebiet.

Um dennoch Auskunft geben zu können, wurden beim Bezirk Oberbayern und der Stadt Wasserburg entsprechende Informationen eingeholt. Die Stadt Wasserburg hat Folgendes mitgeteilt:

„Im Bereich Gabersee sind sämtliche Straßen und Wege nicht nach den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) öffentlich gewidmet. Es handelt sich dabei sämtlich um Privatstraßen, auf denen die Leitung des Klinikums das Hausrecht ausüben kann.“

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich auch bei formal nicht öffentlich gewidmeten Wegen um sog. tatsächlich-öffentliche Wege handeln kann. Darunter sind Privatwege zu verstehen, die vom Eigentümer ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wurden. Sie unterliegen dem Straßenverkehrsrecht, es dürfen daher grundsätzlich keine Verkehrshindernisse (z.B. Absperrungen) errichtet werden. Der Eigentümer kann zwar das Grundstück dem öffentlichen Verkehr wieder entziehen, jedoch muss er vor Anbringung von Absperrungen eine Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde einholen. Die Frage, ob „tatsächlich-öffentliche Wege“ vorliegen, wurde vom Bezirk Oberbayern bejaht.

2. Abgeordneter  
**Markus Ganserer**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand bei der Erarbeitung eines Konzepts zum weiteren Ausbau der Bahnhöfe und Haltepunkte in der Nachfolge des „Bayern-Pakets 2013-2018“ für den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen und Haltepunkten in Bayern, wie viele Bahnhöfe und Haltepunkte in Bayern werden 2023 noch nicht barrierefrei sein und wann rechnet die Staatsregierung mit der Barrierefreiheit aller Bahnhöfe und Haltepunkte in Bayern?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Jahr 2015 hat die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit ersten Vorbereitungen für ein Konzept zum weiteren Ausbau der Bahnhöfe und Haltepunkte in Bayern begonnen. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Priorisierung möglicher Ausbaumaßnahmen nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Die Oberste Baubehörde hat unter Beteiligung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH und der DB Station&Service AG ein Priorisierungskonzept entwickelt, das die folgenden Kriterien einbezieht:

- Ein- und Aussteigerzahlen (als wichtigstes Kriterium),
- verkehrliche Knotenfunktion (Bahn und Bus),
- besonderer örtlicher Bedarf für den barrierefreien Ausbau (z.B. Kur- und Behinderteneinrichtungen),
- räumliche Abdeckung (Nähe der nächstgelegenen barrierefrei ausgebauten Bahnstation).

Ob und in welchem Umfang ein Nachfolgeprogramm zum „Bayern-Paket 2013-2018“ für den Zeitraum ab 2019 aufgelegt werden kann, hängt maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

3. Abgeordnete  
**Eva Gottstein**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele zusätzliche Beamtinnen und Beamte müsste man in Bayern voraussichtlich einplanen (unterstellt, die Geburtenzahlen blieben auf dem aktuellen Stand), wenn man bei der Bayerischen Polizei eine Mobile Reserve aufbauen würde, die jede Mutter im Mutterschutz und jedes Elternteil in Elternzeit ersetzt, unabhängig davon, ob derjenige bzw. diejenige im Schichtdienst arbeitet oder nicht?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Durchschnitt der letzten zwölf Monate befanden sich 567 Polizeivollzugsbeamtinnen und -vollzugsbeamte (ohne Beamte in Ausbildung) in Mutterschutz und Elternzeit.

Der Bayerischen Polizei stehen 240 Stellen für die Mobile Reserve zur Verfügung. Ein Ausgleich der vorgenannten Abwesenheiten ist demzufolge nur zum Teil möglich.

4. Abgeordneter **Günther Knoblauch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau im Landkreis Mühldorf am Inn und in den Städten Altötting und Traunstein entstanden ist?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren im Landkreis Mühldorf am Inn Mietwohnraum mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Landkreis Mühldorf am Inn m <sup>2</sup> Wohnfläche
2006	0
2007	0
2008	0
2009	141
2010	0
2011	0
2012	0
2013	1.165
2014	3.117
2015	0
insgesamt	4.423

In den Städten Altötting und Traunstein wurden in dem genannten Zeitraum keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimat-

region ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurden mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum im Landkreis Mühldorf am Inn mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

<b>Jahr</b>	<b>Landkreis Mühldorf am Inn m<sup>2</sup> Wohnfläche</b>
<b>2006</b>	802
<b>2007</b>	776
<b>2008</b>	1.044
<b>2009</b>	1.385
<b>2010</b>	269
<b>2011</b>	434
<b>2012</b>	278
<b>2013</b>	149
<b>2014</b>	123
<b>2015</b>	0
<b>insgesamt</b>	5.260

5. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in den kreisfreien Städten Ingolstadt, Amberg, Bamberg und Coburg entstanden ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in den kreisfreien Städten Ingolstadt, Bamberg und Coburg mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:



<b>Jahr</b>	<b>Stadt Ingolstadt m<sup>2</sup> Wohnfläche</b>	<b>Stadt Bamberg m<sup>2</sup> Wohnfläche</b>	<b>Stadt Coburg m<sup>2</sup> Wohnfläche</b>
<b>2006</b>	7.069	0	0
<b>2007</b>	1.726	1.140	0
<b>2008</b>	8.378	0	0
<b>2009</b>	7.888	0	0
<b>2010</b>	12.443	0	0
<b>2011</b>	1.873	0	2.486
<b>2012</b>	6.125	0	0
<b>2013</b>	2.386	0	464
<b>2014</b>	7.786	0	0
<b>2015</b>	5.677	0	1.498
<b>insgesamt</b>	61.351	1.140	4.448

In der Stadt Amberg wurden in dem genannten Zeitraum keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurden mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in den kreisfreien Städten Ingolstadt, Amberg, Bamberg und Coburg mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

<b>Jahr</b>	<b>Stadt Ingolstadt m<sup>2</sup> Wohnfläche</b>	<b>Stadt Amberg m<sup>2</sup> Wohnfläche</b>	<b>Stadt Bamberg m<sup>2</sup> Wohnfläche</b>	<b>Stadt Coburg m<sup>2</sup> Wohnfläche</b>
<b>2006</b>	1.245	1.596	283	940
<b>2007</b>	1.557	1.378	0	210
<b>2008</b>	2.117	1.296	971	512
<b>2009</b>	1.611	989	383	776
<b>2010</b>	515	519	124	1.119
<b>2011</b>	419	119	109	121
<b>2012</b>	0	129	1.072	464

2013	499	265	291	0
2014	150	98	112	142
2015	387	0	113	0
insgesamt	8.500	6.389	3.458	4.284

6. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) die Strategie von Organisationen, die den „Grauen Wölfen“ zuzuordnen sind, sich in der Öffentlichkeit als unpolitische Kulturvereine und normale Gesprächspartner für Gesellschaft und Politik darzustellen, wie bewertet die Staatsregierung den Auftritt des Integrationsbeauftragten der Staatsregierung, Martin Neumeyer, bei einem Sommerfest des „Türkischen Kulturzentrums Bizim Ozak e.V (Münih Türk Kültür Merkezi)“ in München-Aubing, das vom Landesamt für Verfassungsschutz der Bewegung der „Grauen Wölfe“ zugerechnet wird und gibt es nach Ansicht der Staatsregierung gewichtige Gründe, die für einen Dialog mit rechtsradikalen türkischen Organisationen sprechen?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Beim „Türkischen Kulturzentrum Bizim Ozak e.V. (Münih Türk Kültür Merkezi)“ handelt es sich nach Erkenntnissen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) um einen Verein, der der Ülkücü-Bewegung zuzuordnen ist.

Informationen zur Ülkücü-Bewegung sind regelmäßig Gegenstand von Veröffentlichungen des LfV (zuletzt Verfassungsschutzbericht Bayern 2015, S. 84 ff).

Das konspirative Vorgehen von Organisationen, die der Ülkücü-Bewegung (sog. Graue Wölfe) zuzurechnen sind, sich als unpolitische Kulturvereine darzustellen, ist dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bekannt und findet bei der Beobachtung der Ülkücü-Bewegung entsprechend Berücksichtigung.

Ein Dialog mit extremistischen Organisationen ist seitens des LfV nicht vorgesehen.

7. Abgeordneter **Eberhard Rotter** (CSU) Nachdem bei Störungen im Bahnverkehr in den Zügen und an den Bahnsteigen gerade auch im Münchener S-Bahn-Bereich zunehmend als Begründung „Personen im Gleis“ angegeben wird, die häufig lange Streckensperrungen, erhebliche Verspätungen und teils mehrstündige Verzögerungen zu Folge haben, bis ein planmäßiger Bahnbetrieb wieder gewährleistet werden kann, frage ich die Staatsregierung, ob angesichts der Häufung von „Personen im Gleis“ Gespräche mit DB Netz AG geführt werden, welche Schritte – auch baulicher Natur – gegen das Eindringen in die Gleisbereiche unternommen werden und welche anderweitigen Möglichkeiten zur Problembeseitigung bzw. -verringern bisher eingeleitet wurden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

„Personen im Gleis“ sind in der Tat zunehmend Ursache für Zugverspätungen und Streckensperrungen. Die Ursachen sind vielfältig und reichen von Wegeabkürzungen über „Selfies auf dem Gleis“ bis hin zu suizidalen Absichten. Da die Pünktlichkeit der Züge im Schienenpersonennahverkehr darunter leidet, hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) diese Problematik in Gesprächen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG (DB AG) sowie den Eisenbahnverkehrsunternehmen thematisiert. Die Verantwortung für eine funktionierende öffentliche Schieneninfrastruktur obliegt dem Bund.

In Diskussion ist immer wieder eine Einzäunung von Streckenabschnitten. Ein Zaun entlang des Streckennetzes allein der DB AG würde nach Angaben der DB AG rund zweimal um den Äquator reichen. An Bahnübergängen oder Zugängen für die Reisenden hätte er dennoch zahlreiche Lücken. Auch Rettungskräften und Instandhaltungspersonal müsste er stets freien Zugang ermöglichen. Im Bereich von Verkehrsstationen werden von der DB AG teilweise bereits heute Zäune gebaut, um gefährliche Gleisüberschreitungen zu verhindern. Leider ist immer wieder zu beobachten, dass Zäune auch mutwillig niedergetrampelt, Bepflanzungen zerstört und Warnschilder umgestürzt werden.

Bei einem Polizeieinsatz aufgrund von „Personen im Gleis“ müssen immer Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz dieser Personen sowie der eingesetzten Einsatzkräfte vor herannahenden Zügen zu gewährleisten. Dabei obliegt es im Regelfall der DB AG, ob eine Sperrung des betroffenen Streckenabschnitts erfolgt oder für dort verkehrende Züge ein Fahren auf Sicht angeordnet wird. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände wird seitens der Bayerischen Polizei eine solche Maßnahme angeordnet. Dabei wird in jedem Einzelfall geprüft, welche Maßnahme erforderlich ist und wie lange diese aufrechterhalten werden muss. Die Bayerische Polizei kann im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei gemäß § 64 Abs.1 Nr. 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) i.d.R. nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr tätig werden. Planmäßige polizeilich präventive Maßnahmen zur Verhinderung des Überschreitens von Gleisen fallen grundsätzlich in die originäre Zuständigkeit der Bundespolizei.

Bahn- und Gleisanlagen zu betreten ist nach § 62 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) verboten und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro belegt werden. Für die Ahndung solcher Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Bundespolizeiinspektion zuständig.

Bei einer konkreten Gefährdung des Eisenbahnbetriebs nach § 315 des Strafgesetzbuches (StGB) kann ein solcher Eingriff auch als Straftat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren geahndet werden. Nach wie vor wichtig ist und bleibt, im Rahmen der Verkehrserziehung in den Familien und an den Schulen die Gefahren und Konsequenzen des unerlaubten Betretens von Schieneninfrastruktur zu verdeutlichen.

8. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Jugendparlamente, Jugendvertreter und Jugendbeauftragte existieren in mittelfränkischen Kommunalparlamenten, wann wurden diese jeweils eingeführt und werden sie jeweils eingesetzt oder gewählt?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die in der Anfrage zum Plenum gewünschten Angaben zu Anzahl und Ausgestaltung der unterschiedlichen kommunalen Partizipationsmodelle in Mittelfranken liegen der Staatsregierung nicht vor. Für eine Beantwortung wären eine Abfrage bei allen betroffenen Kommunen und die Auswertung der entsprechenden Rückläufe erforderlich. Dies ist innerhalb der Zeitvorgabe für eine Anfrage zum Plenum nicht möglich.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der unvollständigen Antworten auf meine bisherigen Anfragen zum Plenum betreffend „Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen“ (Drs. 17/10615 und 17/10940) frage ich die Staatsregierung, ob mittlerweile alle Rückmeldungen der Waffenbehörden bzw. der Regierungen dazu vorliegen, welche Konsequenzen die im Jahr 2015 gewonnenen Erkenntnisse über 52 Rechtsextremisten, die über Waffenerlaubnisse verfügen, in den einzelnen Fällen hatten, d.h. in wie vielen dieser Fälle den betroffenen Rechtsextremisten im Anschluss an diese Information die Waffenscheine und die Schusswaffen durch die Waffenbehörden entzogen wurden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Wie bereits in der Beantwortung der Anfragen zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze vom 14. März 2016 und 11. April 2016 (Drucksache 17/10615 bzw. 17/10940) ausgeführt, hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Herbst 2015 einen umfassenden manuellen Datenabgleich mit dem Nationalen Waffenregister und den Meldebehörden durchgeführt. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) hat die Waffenbehörden daraufhin beauftragt, bis Ende März 2016 zu berichten, welche waffenrechtlichen Konsequenzen aus den übermittelten Erkenntnissen gezogen wurden bzw. werden. In Ergänzung zu den in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze betreffend „Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen“ vom 11. April 2016 (Drs. 17/10940) mitgeteilten Zahlen ergibt sich nach Rückmeldung aller Waffenbehörden folgendes Bild:

- In 18 Fällen verfügen die Personen über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr, sei es durch einen freiwilligen Verzicht oder indem die Waffenbehörde die Waffenerlaubnis widerrufen hat; in vier Fällen wurde gegen den Widerruf Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben.
- In 16 Fällen genügt die Erkenntnislage für einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis derzeit nicht (z.B. keine belastbaren Erkenntnisse oder Erkenntnisse älter als fünf Jahre).
- In 17 Fällen konnten die Waffenbehörden die Überprüfung noch nicht abschließen.
- In einem Fall ist eine außerbayerische Waffenbehörde zuständig (Baden-Württemberg).

Die Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes an die Waffenbehörden und deren Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist allerdings nicht auf die Treffer des umfassenden manuellen Datenabgleichs im BayLfV im Herbst 2015 beschränkt. Vielmehr übermittelt das BayLfV im laufenden Dienstbetrieb weitergabefähige Erkenntnisse, die es im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung über Personen erhält, zu denen Erkenntnisse auf eine Zugehörigkeit zum rechtsextremistischen Spektrum vorliegen und bei denen das BayLfV Kenntnis über waffenrechtliche Erlaubnisse hat, stets an die zuständigen Waffenbehörden. Die Waffenbehörden widerrufen erteilte Erlaubnisse daraufhin konsequent, sofern sich die Erkenntnisdichte als ausreichend belastbar erweist.

In denjenigen Fällen, in denen sich die Erkenntnisdichte für einen Widerruf als nicht ausreichend darstellt, obliegt es den Waffenbehörden, in eigener Zuständigkeit ggf. weitere Belege für einen rechtsextremistischen Hintergrund der betroffenen Person zu ermitteln, beispielsweise durch Anhörung des Betroffenen.

Die Waffenbehörden wurden mit Schreiben des StMI vom 17. Mai 2016 nochmals darauf hingewiesen – sofern die Erkenntnisdichte rechtlich ausreichend belastbar ist – waffenrechtliche Erlaubnisse weiterhin konsequent zu widerrufen.

10. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) gibt es in Bayern (bitte die Personalstärke der einzelnen ZAB benennen), welche Aufgaben übernehmen die ZAB im Verhältnis zu den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und nach welchen Kategorien bzw. Herkunftsländern der Geflüchteten werden die Aufgaben den einzelnen ZAB zugeordnet?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

In Bayern besteht an jeder Regierung eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB). Diese sieben ZAB hatten zum Stand 30. Juni 2016 folgende Personalstärken: ZAB Oberbayern 101, ZAB Niederbayern 33, ZAB Oberpfalz 24, ZAB Oberfranken 59, ZAB Mittelfranken 51, ZAB Unterfranken 46, ZAB Schwaben 25.

Die Zuständigkeit der ZAB ergibt sich aus § 3 der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 306, BayRS 26-1-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2014, GVBl. S. 571). Danach sind sie im Wesentlichen zuständig für alle Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind oder waren. Nach Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung können die ZAB die Zuständigkeit vorübergehend auf die örtlichen Ausländerbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) übertragen. Mit der Erklärung gegenüber der örtlichen Ausländerbehörde, dass weitere Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Identität und Staatsangehörigkeit nicht veranlasst werden, endet die Zuständigkeit der ZAB. Spätestens nach einer stattgebenden Entscheidung über den Asylantrag geben sie die Zuständigkeit an die örtlichen Ausländerbehörden ab.

Alle ZAB bearbeiten derzeit jeweils für ihren Regierungsbezirk die Herkunftsstaaten Afghanistan, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie Überstellungen auf der Grundlage der sog. Dublin-Verordnung der Europäischen Union und haben hierzu teilweise bereits die vorübergehenden Zuständigkeitsübertragungen auf die Kreisverwaltungsbehörden wieder zurückgenommen. Die ZAB können darüber hinaus Zuständigkeiten für weitere Herkunftsstaaten im jeweiligen Regierungsbezirk übernehmen.

Die ZAB Oberbayern hat darüber hinaus Sonderzuständigkeiten als Zentrale Passbeschaffung Bayern sowie als Zentralstelle Ausländerextremismus Südbayern, die ZAB Mittelfranken als Zentralstelle Ausländerextremismus Nordbayern. Alle ZAB können daneben fakultativ Ausweisungen und Verlustfeststellungen verfügen.

11. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in der Stadt und im Landkreis Kelheim) entstanden ist?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren in Niederbayern sowie dem Landkreis Kelheim Mietwohnraum mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Niederbayern m <sup>2</sup> Wohnfläche	Landkreis Kelheim m <sup>2</sup> Wohnfläche
2006	5.903	0
2007	1.569	0
2008	4.290	1.080
2009	2.298	0
2010	2.179	0
2011	0	0
2012	467	0
2013	1.749	0
2014	163	0
2015	2.462	0
<b>ingesamt</b>	21.080	1.080

In der Stadt Kelheim wurden in dem genannten Zeitraum keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimat-

region ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurden mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in Niederbayern sowie im Landkreis Kelheim mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Niederbayern m <sup>2</sup> Wohnfläche	Landkreis Kelheim m <sup>2</sup> Wohnfläche
2006	16.739	884
2007	15.589	649
2008	18.386	1.152
2009	17.591	347
2010	15.365	1.020
2011	13.868	708
2012	10.160	688
2013	7.697	550
2014	4.426	962
2015	5.064	464
<b>insgesamt</b>	124.885	7.424

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

12. Abgeordnete  
**Kathrin  
Sonnenholzner**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Häftlinge in bayerischen Justizvollzugsanstalten – JVAen – (bitte die jeweiligen JVAen konkret benennen) werden derzeit aufgrund einer schweren Drogenkrankheit mit Methadon substituiert, wie viele dazu berechnigte Ärztinnen und Ärzte gibt es an den JVAen (bitte die jeweiligen JVAen konkret benennen) und wie viele Häftlinge haben trotz medizinischen Bedarfs keinen Zugang zur Substitution?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Zum im Rahmen der vollzuglichen Statistik maßgeblichen Stichtagsdatum 31. März 2016 wurden in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) insgesamt 35 Gefangene (JVA Augsburg: drei Gefangene, JVA St. Georgen-Bayreuth: zwölf Gefangene, JVA München: fünf Gefangene, JVA Nürnberg: neun Gefangene, JVA Traunstein: ein Gefangener, JVA Straubing: fünf Gefangene) substituiert. Daten zu den im Rahmen der einzelnen Substitutionsbehandlungen verwendeten Ersatzstoffen – Methadon oder andere – werden statistisch nicht erhoben.

Derzeit verfügen etwa 30 hauptamtliche bzw. vertraglich verpflichtete Ärzte über die Qualifikation „Suchtmedizinische Grundversorgung“ und sind damit qualifiziert und befugt, eine Substitution durchzuführen. Der Justizvollzug fördert nachdrücklich die Bereitschaft, diese Qualifikation zu erwerben. Eine genauere Angabe ist im Hinblick auf Fluktuationen im Bereich der Ärzteschaft und den Umstand, dass bei der Einstellung von Ärztinnen und Ärzten sowie Fachärztinnen und -ärzten sowohl im Arbeitnehmerbereich als auch im Beamtenverhältnis keine Nachweise über zusätzliche Qualifikationen vorausgesetzt werden, die über die allgemeinen im Studium bis zur Approbation erworbenen suchtherapeutischen Kenntnisse hinausgehen, im Rahmen einer Anfrage zum Plenum in der Kürze der Zeit nicht möglich. Die dem Staatsministerium der Justiz vorliegende Übersicht wird derzeit aktualisiert.

Zugang zur Substitution besteht bei entsprechender medizinischer Indikation für sämtliche im bayerischen Justizvollzug inhaftierte Personen. Die Indikation bestimmt sich gemäß individueller Beurteilung durch den jeweiligen Anstaltsarzt auf der Grundlage der geltenden Richtlinien der Bundesärztekammer. Bei Vorliegen einer Opiatabhängigkeit ist dies regelmäßig dann der Fall, wenn eine Substitutionsbehandlung in Abwägung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte gegenüber primär abstinenzorientierten Therapieformen die erfolgversprechendere Behandlung darstellt. Diese Entscheidung trifft der Arzt, nicht die Anstalt. Sofern auf dieser Grundlage eine Substitutionsbehandlung indiziert ist und in einzelnen Anstalten bei den behandelnden Ärzten für die Durchführung einer Substitutionsbehandlung erforderliche suchtherapeutische Zusatzqualifikationen noch nicht vorhanden sind, werden die infrage kommenden Gefangenen für die Substitutionsbehandlung in eine andere Anstalt verlegt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

13. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kombiklassen gibt es in Oberfranken ab dem Schuljahr 2016/2017 mit wie vielen Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum noch laufenden Schuljahr 2015/2016 und welche zusätzlichen Mittel bzw. Lehrerstunden etc. erhalten die betroffenen Schulen pro Kombiklasse (bitte Einzelaufzählung jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Jahrgangskombinierte Klassen sind in Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gesetzlich grundgelegt. Danach können an Grundschulen Jahrgangs-



klassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. In den Klassenbildungsrichtlinien wird auch darauf hingewiesen, dass jahrgangskombinierte Klassen im Vergleich zu jahrgangstreuen Klassen eine gleichwertige Klassenform sind und daher keine Nachteile gegenüber jahrgangstreuen Klassen aufweisen. Das mittlerweile anerkannte Profil „Flexible Grundschule“ setzt aus wissenschaftlich-pädagogischen Gründen sogar ausschließlich auf jahrgangsgemischte Klassen.

Die Errichtung jahrgangskombinierter Klassen ist grundsätzlich in den Kombinationsformen 1/2, 2/3 und 3/4 möglich. Die Entscheidung darüber, welche Kombinationsform im Einzelfall gewählt wird, liegt bei den für die Klassenbildung zuständigen Staatlichen Schulämtern. Diese tragen die Gesamtverantwortung für eine ausgewogene Klassenbildung im Schulamtsbezirk mit dem Ziel, vergleichbare Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Beantwortung der Frage nach den im Schuljahr 2016/2017 gebildeten jahrgangskombinierten Klassen ist derzeit noch nicht möglich, da dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst keine schulbezogenen Planungsdaten vorliegen. Genaue Aussagen zur Organisationsform und den Schülerzahlen in jahrgangskombinierten Klassen können erst getroffen werden, wenn die Klassenbildung abgeschlossen ist (erster Schultag) und die Daten im Rahmen der Erhebung Amtliche Schuldaten statistisch erfasst wurden.

Nachfolgende Tabelle weist auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten zum 1. Oktober 2015 für das Schuljahr 2015/2016 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in jahrgangskombinierten Klassen sowie die Anzahl der errichteten jahrgangskombinierten Klassen im Regierungsbezirk Oberfranken aufgeschlüsselt nach Landkreisen aus.

**Tabelle. Jahrgangskombinierte Klassen an staatlichen Grundschulen im Schuljahr 2015/2016 in Oberfranken**

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Jahrgangskombinierte Klassen an staatlichen Grundschulen im Schuljahr 2015/2016 in Oberfranken	
	Schüler	Klassen
Bayreuth/Stadt	135	6
Coburg/Stadt	86	5
Hof/Stadt	81	4
Bamberg/Land	332	16
Bayreuth/Land	435	22
Coburg/Land	161	8
Forchheim	473	23
Hof/Land	445	23
Kronach	389	21
Kulmbach	425	21
Lichtenfels	100	7
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	346	18
<b>insgesamt</b>	<b>3 408</b>	<b>174</b>

Die Richtlinien für die Klassenbildung, die den Staatlichen Schulämtern jährlich im April übermittelt werden, sehen für die jahrgangskombinierten Klassen eine zusätzliche Ausstattung von zwei bis

fünf Unterrichtsstunden vor. Bei der Festlegung der Stundenzahl sollen die Schülerzahl sowie die jeweilige Klassensituation berücksichtigt werden. Die Entscheidung, wie viele zusätzliche Unterrichtsstunden für die einzelne jahrgangskombinierte Klasse zur Verfügung gestellt werden, trifft das jeweils zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der konkreten organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.

Wenn die Schule über eine Förderlehrkraft verfügt, steht es der Schulleitung frei, diese mit weiteren Stunden in der Jahrgangskombination einzusetzen.

Eine klassenbezogene Zuordnung der zusätzlichen Stunden zur Differenzierung ist auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2015/2016 nicht möglich.

Diese müsste daher unmittelbar bei allen Grundschulen in Oberfranken erfragt werden. Eine derartige Umfrage ist mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Schulen verbunden, sodass von einer solchen Erhebung abgesehen wird.

Um sich umfassend mit den Besonderheiten der jahrgangsgemischten Klassen vertraut zu machen und einarbeiten zu können, wird den Klassenlehrern in den ersten beiden Jahren jeweils eine Anrechnungsstunde gewährt.

14. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welcher rechtlichen Grundlage der Kostenträger für die Übernahme der Schulwegkosten für Schüler der einzelnen bayerischen „SPRINT“-Standorte (SPRINT = Modellprojekt „Sprachförderung intensiv“) bestimmt wird (falls unterschiedliche Kostenträger, bitte auflisten nach Bezirken bzw. Landkreisen), wer die Schulwegkosten zur „SPRINT“-Klasse auch nach einem Umzug der Schülerinnen und Schüler übernimmt (in dem Fall, dass der neue Wohnort näher an einer Realschule ohne „SPRINT“-Klasse liegt, aber die „SPRINT“-Klasse weiterhin besucht werden soll) und wer der Ansprechpartner in Streitfällen ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Sie sind für deren Sicherstellung und Organisation vor Ort ausschließlich verantwortlich. Zuständig sind im Bereich der öffentlichen und staatlich anerkannten weiterführenden Schulen wie der Realschulen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler. Der Staat gewährt den kommunalen Aufgabenträgern pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von derzeit ca. 60 Prozent der Gesamtkosten.

Rechtsgrundlage für die Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) i. V. m. der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV). Diese Regelungen gelten auch für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlingen. Danach besteht ein Anspruch auf die notwendige Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn der Schulweg länger als 3 Kilometer ist (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchBefV). Als nächstgelegenen gilt die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit den geringsten Kosten erreicht werden kann. Daneben gibt es die Ermessensregelungen des § 2 Abs. 4 SchBefV. Danach kann der kommunale Aufgabenträger die Schülerbeförderung unter den dortigen Voraussetzungen im Wege einer Ermessensentscheidung auch zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernehmen.

Sofern eine „SPRINT“-Klasse an der für einen Schüler nächstgelegenen Schule angeboten wird, ist die Schülerbeförderung von der zuständigen Kommune zu übernehmen. Besteht eine solche Klasse an einer anderen Schule, so kann eine Übernahme der Schülerbeförderung nach den genannten Ermessensregelungen der SchBefV grundsätzlich in Betracht kommen. Die Entscheidung hierüber trifft der vor Ort zuständige kommunale Aufgabenträger.

Da sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler richtet, ist die gewünschte Auflistung nach Bezirken und Landkreisen nicht möglich. Nach Art. 1 Abs. 3 SchKfzG regeln mehrere beteiligte Aufgabenträger die Durchführung der Schülerbeförderung im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Regierung an Stelle des Aufgabenträgers.

15. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER)
- Aufgrund der möglichen Verlegung des Staatsarchivs nach Kitzingen frage ich die Staatsregierung, was sind der Inhalt des Schreibens des Bundes der Steuerzahler vom 22. April 2016 und der E-Mail des Kreisheimatpflegers von Main-Spessart vom 23. April 2015, welche Personen bzw. Verbände haben sich nach dem 22. März 2016 noch gegen die Verlegung nach Kitzingen ausgesprochen und welche strukturpolitischen Hilfen sind für den Raum Kitzingen vorgesehen bzw. werden von der Staatsregierung in Erwägung gezogen, um den Abzug der Amerikaner (rund 15.000 Menschen) auszugleichen und den Raum Kitzingen nachhaltig zu stärken (z.B. Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Stadt und im Landkreis Kitzingen, Ansiedlung weiterer staatlicher Behörden)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Der Bund der Steuerzahler bezieht sich in seinem Schreiben vom 22. April 2015 auf bei ihm eingegangene Informationen und Zuschriften, die sich kritisch mit der Verlagerung des Staatsarchivs Würzburg nach Kitzingen auseinandersetzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kosten für ein neues Archivgebäude in Kitzingen sowie der vermeintlich schlechteren Erreichbarkeit von Kitzingen gegenüber Würzburg für die Benutzerinnen und Benutzer. Daher hat der Bund der Steuerzahler folgende Fragen gestellt:

„Aus welchen sachlich noch gerechtfertigten Gründen erachten Sie eine Verlagerung des Staatsarchivs von Würzburg nach Kitzingen als zwingend erforderlich?“

Welcher Aufwand an öffentlichen Mitteln wird hierfür notwendig sein und wie wird dieser finanziert werden?

Welcher Nutzung sollen bei einer Verlagerung die bisherigen Räumlichkeiten zugeführt werden?

Wie erachten Sie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der offenbar beabsichtigten Verlagerung, insbesondere im Vergleich zu einem Verbleib des Staatsarchivs in Würzburg, entweder mit einem Archivneubau auf dem Universitätsgelände oder mittels des Erhalts der Räume in der Würzburger Residenz?

Nicht zu vergessen sind bei der Verlagerung die sozialen Härten für das Amtspersonal, denen auf absehbare Zeit kaum ein merklicher Nutzen der Stadt Kitzingen gegenüber steht.

Wie stehen Sie schließlich zu dem zumindest uns gegenüber geäußerten Vorwurf, die Verlagerung des Staatsarchivs Würzburg nach Kitzingen sei weder zweckmäßig noch wirtschaftlich und komme daher einer nicht mehr sachgerechten Verwendung von öffentlichen Mitteln gleich?“

Der Kreisheimatpfleger von Main-Spessart äußert in seiner E-Mail ebenfalls Bedenken gegen die Verlagerung des Staatsarchivs Würzburg nach Kitzingen.

Nach dem 22. März 2016 sind noch folgende schriftliche Äußerungen, die sich kritisch mit der Verlagerung des Staatsarchivs nach Kitzingen auseinandersetzen, eingegangen:

- Schreiben einer Privatperson an Herrn Ministerpräsidenten a. D. Dr. Edmund Stoiber vom 9. März 2016 (erst am 13. Mai 2016 eingegangen),
- Schreiben einer Privatperson vom 25. März 2016,
- Stellungnahme der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder vom 28. April 2016,
- Schreiben des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare vom 7. Juni 2016, mit dem 2.616 Unterschriften der Online-Petition „Keine Zerschlagung des Wissenschaftsstandorts Würzburg durch eine Verlegung des Staatsarchivs“ übersandt wurden,
- Schreiben des Kreisheimatpflegers des Landkreises Miltenberg vom 20. Mai 2016.

Die Stadt Kitzingen mit ca. 22.000 Einwohnern befindet sich derzeit noch im Konversionsprozess als Folge des 2006 erfolgten Abzugs der US-Streitkräfte, der ca. 7.220 Personen (US-Soldaten, Angehörige, Zivilbeschäftigte) betraf. Die US-Streitkräfte betrieben in der Stadt Kitzingen drei Standorte, die US-Harvey-Barracks, die US-Larson-Barracks und die US-Wohnsiedlung „Marshall Heights“ mit insgesamt 474 ha. Alle Liegenschaften sind zwischenzeitlich von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an verschiedene Investoren verkauft worden.

Die Staatsregierung unterstützt die Stadt bei der Bewältigung der Konversion wie folgt:

- Aufnahme der Stadt Kitzingen in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm Stadtumbau West im Programmjahr 2004. Seitdem konnten der Stadt Kitzingen aus diesem Programm Zuschüsse in Höhe von 3,79 Mio. Euro zugewiesen werden.
- Die Regierung von Unterfranken hat im November 2012 Fördermittel aus Mitteln der Landesentwicklung für ein Konversionsmanagement Kitzingen mit den Bundeswehrstandorten Volkach und dem Abzug der US-Garnison Kitzingen bewilligt (456.075,00 Euro für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015).
- Auch in einer zweiten Förderperiode für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 fördert die Regierung von Unterfranken aus Mitteln der Landesentwicklung das Konversionsmanagement Kitzingen wie folgt: Personalförderung i. H. v. 202.050 Euro (entspricht Fördersatz 90 Prozent), Bescheid vom 17. November 2015 sowie Projektförderung i. H.v. 153.600 Euro (entspricht Fördersatz 60 Prozent), Bescheid vom 4. Juli 2016.

16. Abgeordneter  
**Günther  
Felbinger**  
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bewerberinnen und Bewerber haben sich aus dem laufenden Prüfungsjahrgang und über Warteliste bzw. als freie Bewerberinnen und Bewerber auf eine Einstellung in den Staatsdienst an Realschulen oder Gymnasien zum Schuljahr 2016/2017 beworben, wie viele davon wurden in ein Beamtenverhältnis, mit einem Supervertrag oder mit einem befristetem Vertrag eingestellt (bitte aufschlüsseln jeweils nach Realschulen oder Gymnasien, nach Fächerkombinationen verknüpft mit der absoluten Gesamtzahl der Bewerbern aus dem aktuellen Jahrgang bzw. von der Warteliste und nach Anteil der Einstellung in Prozent) und wie viele Lehrkräfte im Beamtenverhältnis gingen zum Ende des Schuljahres 2015/2016 in den Ruhestand bzw. wurden für das kommende Schuljahr 2016/2017 beurlaubt (bitte aufschlüsseln jeweils nach Realschulen oder Gymnasien, den dadurch frei werdenden Planstellen an den jeweiligen Schularten und nach Fächerkombinationen der Lehrkräfte, die in Ruhestand oder Beurlaubung gingen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**Anzahl der Bewerber:

	<b>Gymnasium</b>	<b>Realschule</b>
<b>aktueller Jahrgang</b>	ca. 1.040	ca. 730
<b>Warteliste</b>	ca. 2.200	ca. 1.670
<b>Freie Bewerber</b>	ca. 210	ca. 40
<b>gesamt</b>	<b>ca. 3.450</b>	<b>ca. 2.440</b>

Erfahrungsgemäß ziehen im weiteren Verlauf des Einstellungsverfahrens einige Bewerberinnen und Bewerber ihre Bewerbungen noch zurück (z.B. wegen Annahme eines Stellenangebotes bei einem privaten oder kommunalen Schulträger).

Einstellungssituation:

Sowohl im Gymnasial- als auch im Realschulbereich ist das Einstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen, daher kann derzeit noch keine Rückmeldung über die Einstellung in den einzelnen Fächerverbindungen erfolgen.

Die Anzahl der Einstellungen bzw. Stellenangebote in einer bestimmten Fächerverbindung richtet sich dabei nach dem fächerspezifischen Bedarf der Schulen sowie dem Zu- und Absageverhalten der Einstellungsbewerber.

Insgesamt können im Bereich der staatlichen Gymnasien rund 250 Lehrkräfte und im Bereich der staatlichen Realschulen 245 Lehrkräfte dauerhaft – alle im Beamtenverhältnis (sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind) – eingestellt werden. Grundsätzlich erfolgen in jeder Fächerverbindung, in der Einstellungen möglich sind, in der Regel 60 Prozent der Neueinstellungen aus der Bewerbergruppe „Prüfungsjahrgang/Freie Bewerber“ und 40 Prozent von der Warteliste.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse treten im Bereich der staatlichen Gymnasien bei mehreren Gruppen von Lehrkräften auf:

- Lehrkräfte mit Sonderqualifikationen (z.B. für Instrumentalunterricht, Wahlkurse),
- Lehrkräfte in Fächern mit Bewerbermangel (z.B. Kunst),
- Lehrkräfte, die im Laufe eines Schulhalbjahres (nicht zwingend bereits zu Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres) angestellt werden, um den (z.B. krankheitsbedingten) Ausfall einer Stammelehrkraft zu kompensieren.

Im Bereich der staatlichen Realschulen werden befristete Aushilfsverträge ausschließlich an Aushilfslehrkräfte vergeben, die zeitlich befristet abwesendes Stammpersonal (z.B. wegen Krankheit, Mutterschutz bzw. Elternzeit) ersetzen.

Sowohl im Gymnasial- als auch im Realschulbereich wählen die Schulleitungen diejenigen Lehrkräfte, die einen befristeten Vertrag erhalten sollen, in den kommenden Wochen in Eigenverantwortung vor Ort selbst aus; die Verträge werden von den Regierungen ausgearbeitet. Eine Auskunft über die zum Schuljahr 2016/2017 voraussichtliche Anzahl dieser Lehrkräfte und deren Fächerverbindungen kann daher derzeit nicht gegeben werden.

Ruhestand und Beurlaubungen:

Zum Ende des Schuljahres 2015/2016 (d.h. zum 31. Juli 2016) treten im Bereich der Gymnasien 295 und im Bereich der Realschulen 90 verbeamtete Lehrkräfte in den Ruhestand ein. Da die Fächerverbindung dieser Lehrkräfte für die Einstellung nicht relevant ist, wird hierüber keine Statistik geführt. Für die Einstellung ist ausschließlich die Anzahl der hierdurch frei werdenden Planstellenäquivalente relevant. Die konkrete Verteilung der Neueinstellungen auf die verschiedenen Fächerverbindungen orientiert sich ausschließlich an den langfristigen Bedarfen der Einzelschulen, die von den Schulen im Rahmen der Unterrichtsplanung übermittelt werden, und nicht an den Fächerverbindungen der ausscheidenden Lehrkräfte.

Gleiches gilt für die Anzahl der Beurlaubungen, über die deswegen ebenfalls derzeit keine fächer-spezifische Statistik vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Eintritten in den Ruhestand weitere Faktoren, wie beispielsweise die Anzahl der Lehrkräfte, die aufgrund von Dienstunfähigkeit, Tod oder sonstigen Gründen ausscheiden, Veränderungen des Stundenmaßes von Teilzeitlehrkräften, Veränderungen bei den Ersatzstellen für Altersteilzeitmodelle, Veränderungen bei den Ersatzstellen für Sabbatmodelle sowie die Zuweisung von zusätzlichen Planstellen, einstellungsrelevant sind.

Die konkrete Zahl der Neueinstellungen ergibt sich als Bilanz aller einstellungsrelevanten Effekte.

17. Abgeordneter  
**Thomas Gehring**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchem sachlichen Grund orientiert sich die Entlohnung der DaZ-Drittmittelkräfte (DaZ = Deutsch als Zweitsprache) zwar am Tarifvertrag, lehnt sich die Arbeitszeit jedoch nicht an die für Lehrkräfte allgemein üblichen Stundenzahlen an, sondern beträgt 39,5 Stunden, wie gewährleistet das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bei diesem Stundenumfang – der weder Vor- noch Nachbereitung des Sprachunterrichts berücksichtigt – eine angemessene Qualität des Unterrichts und hält die Staatsregierung es für gerechtfertigt, dass die Volkshochschulen für Honorarkräfte den doppelten Stundensatz abrechnen, den sie selbst den Sprachlehrkräften gewähren?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Mit den sog. Mitteln für Drittkräfte wurde erstmals im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2016 ein Haushaltstitel vorgesehen, der insbesondere auf die Unterstützung und Ergänzung des schulischen Angebots durch Drittkräfte zielt. Ziel ist es, die Schulen in die Lage zu versetzen, bedarfsgerecht das unterrichtliche Sprachförderangebot v.a. durch zusätzliche Sprachkurse zu unterstützen und zu ergänzen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen als Drittkraft handelt es sich nicht um den Einsatz von Lehrkräften und nicht um Unterricht, sondern um eine Ergänzung des schulischen Unterrichtsangebots in Form von Kursen. Die Maßnahmen der Drittkräfte sind ab einer Gruppengröße von fünf Schülerinnen und Schüler durchführbar. Somit ist auch in diesem Punkt z.B. mit dem Pflichtunterricht keine Vergleichbarkeit gegeben, bei dem eine deutlich höhere Schülerzahl vorliegt. Drittkräfte müssen auch keine regelmäßigen Leistungserhebungen (Stegreifaufgaben, Schulaufgaben) durchführen.

Vor diesem Hintergrund findet folgerichtig der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) keine Anwendung. Vielmehr gilt die (allge-

meine) Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und es wird von einer Arbeitszeit von 40 Stunden und 6 Minuten ausgegangen.

Für die Berechnung der Arbeitszeit wird eine 45 Minuten dauernde Kursstunde als 60-minütige Kursstunde gewertet. Das heißt, es erfolgt keine weitere Umrechnung zwischen Kurs- bzw. Zeitstunden und zu jeder Kursstunde á 45 Minuten werden bei der Vergütung 15 Minuten für Vor- und Nachbereitung eingerechnet.

Um die Einrichtung der unterstützenden Kurse zu ermöglichen, auch wenn keine Drittkraft mit angemessener Qualifikation in der jeweiligen Bildungsregion verfügbar ist, können Drittkräfte ohne vollständige qualifizierte Ausbildung (z.B. Lehramtsstudierende) angestellt werden, sofern die antragstellende Schulleitung und die zuständige Schulaufsicht dies befürworten.

18. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der in den letzten drei Schuljahren am Probeunterricht an Realschulen und Gymnasien Teilnehmenden hatten ein gültiges Übertrittszeugnis und wie viele nicht (bitte nach den beiden Schularten getrennt angeben)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nachfolgender Tabelle ist für die letzten drei Schuljahre die Anzahl der Teilnehmer am Probeunterricht mit gültigem bzw. ohne gültiges Übertrittszeugnis für den Übertritt aus Jahrgangsstufe 4 an die Realschule bzw. an das Gymnasium zu entnehmen.

In der Probeunterrichtsstatistik wird nach Schülerinnen und Schülern mit gültigem Übertrittszeugnis und solchen ohne gültiges Übertrittszeugnis unterschieden. Bei der ersten Gruppe handelt es sich vor allem um Kinder aus staatlichen, aber auch aus privaten, staatlich anerkannten Grundschulen. In der zweiten Gruppe befinden sich vor allem Kinder aus privaten, staatlich genehmigten Grundschulen, aber auch Kinder, die von außerhalb Bayerns kommen.

**Tabelle. Teilnehmer am Probeunterricht für den Übertritt aus Jahrgangsstufe 4 an die Realschule bzw. an das Gymnasium**

Übertritt zum Schuljahr	Teilnehmer am Probeunterricht für den Übertritt aus Jahrgangsstufe 4			
	an die Realschule		an das Gymnasium	
	mit gültigem Übertrittszeugnis	ohne gültiges Übertrittszeugnis	mit gültigem Übertrittszeugnis	ohne gültiges Übertrittszeugnis
2013/2014	6 133	173	1 388	667
2014/2015	5 856	203	1 214	679
2015/2016	5 561	194	1 219	615

19. Abgeordnete  
**Kathi Petersen**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der geplanten Schließung der Walther-Rathenau-Schulen (Gymnasium und Realschule) in Schweinfurt frage ich die Staatsregierung, welche Zahlen ihr aktuell bezüglich der Schülerinnen- und Schülerentwicklung für die Region Schweinfurt vorliegen (bitte aufgeteilt nach Landkreiskommunen, Stadt Schweinfurt und Schulart), welche Faktoren bei der entsprechenden Berechnung miteinbezogen wurden und in welchen weiteren Schulstandorten in der Region Schweinfurt sie mittelfristig die Gefahr von Schließung sieht (bitte aufgeteilt nach Landkreiskommunen, Schulart und Begründung, z.B. Schülerzahlen oder Personalmangel)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) führt jährlich eine Prognoserechnung zur Abschätzung der künftigen Schüler- und Absolventenzahlen durch. Die Ergebnisse werden im Rahmen der jährlich erscheinenden „Schüler- und Absolventenprognose“ veröffentlicht, die im Internet unter <https://www.km.bayern.de/statistik> eingesehen werden kann.

Seit dem Jahr 2013 wird die Schüler- und Absolventenprognose des StMBW auch für die sieben Regierungsbezirke erstellt. Durch das differenzierte Prognoseverfahren lassen sich unterschiedliche regionale Entwicklungen separat quantifizieren. Die Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen auf Landesebene ergibt sich dabei als Summe der sieben Bezirksrechnungen („Bottom-up-Methode“).

Eine Schülerzahlvorausberechnung für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte wird wegen der erheblichen Unsicherheitsfaktoren bewusst nicht erstellt: Neben den Unsicherheitsfaktoren, die bereits auf Landesebene ein begrenzendes Element hinsichtlich der Aussagekraft der Prognoseergebnisse darstellen und in der genannten Publikation detailliert erläutert werden, können sich auf Ebene der Kreise und erst recht für einzelne Schulstandorte Sondersituationen ergeben, die nur bedingt vorhersehbar sind. Regionale strukturelle Veränderungen nehmen ebenso wie persönliche Entscheidungen von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern erheblichen Einfluss auf die regionale Schülerzahlentwicklung. Daneben stellen auch die Flüchtlings- und Asylbewerberkinder zunehmend einen Unsicherheitsfaktor für Prognosen dar.

Hinsichtlich der in der Anfrage zum Plenum genannten Schließungspläne für die Walther-Rathenau-Realschule und das Walther-Rathenau-Gymnasium ist zu beachten, dass es sich in beiden Fällen um Schulen in kommunaler Trägerschaft handelt. Die Frage der Schließung bzw. Weiterführung dieser Schulen ist alleinige Angelegenheit der Stadt Schweinfurt. Das StMBW hat hierauf keinen Einfluss. Im Falle eines Schließungsbeschlusses vonseiten der Kommune würde der Staat entsprechend Plätze an benachbarten staatlichen Realschulen bzw. Gymnasien zur Verfügung stellen.

Mittelfristig wird im staatlichen Bereich bei den Realschulen, Gymnasien, Förderzentren und den beruflichen Schulen keine Gefährdung von Schulstandorten in der Region Schweinfurt gesehen. Die Frage einer Gefährdung von Grund- und Mittelschulstandorten hängt von künftigen Entwicklungen ab. Insbesondere sind hier Schülerzahlen, Einschulungsverhalten, Übertrittsverhalten und lokale Entscheidungen zu nennen. Über die Auflösung von staatlichen Grundschulen und Mittelschulen entscheidet die örtlich zuständige Regierung, vgl. Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Vor diesem Hintergrund kann keine konkrete Aussage zu möglicherweise gefährdeten Standorten erfolgen. Für den Mittelschulbereich wird aber darauf



hingewiesen, dass nach Auskunft der Regierung von Unterfranken die Mittelschule Schwanfeld zum Schuljahr 2016/2017 inaktiv (d.h. dort wird keine Klasse gebildet) sein wird. Nach der Grundschulgarantie bleibt jede rechtlich selbstständige Grundschule in Bayern erhalten, wo Eltern und Gemeinden dies wünschen.

Eine Aussage zu Auflösungen kommunaler oder staatlich anerkannter bzw. staatlich genehmigter Schulen kann vonseiten des StMBW nicht getroffen werden. Errichtung und Betrieb von Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft obliegen der Entscheidungsfreiheit der jeweiligen Schulträger.

20. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass mir das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf meine Anfrage zum Plenum zur „Lage der Kunstschaffenden in Bayern“ vom 27. Juni 2016 (Drs. 17/12258) eine Liste mit Förderprogrammen zur Verbesserung der Lage insbesondere der freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie zur Abfederung von Härtefällen im Alter und bei Krankheit von Künstlerinnen und Künstlern vorgelegt hat, frage ich die Staatsregierung, welche Summe für die jeweiligen Förderinstrumente aus dem Staatshaushalt des Freistaates Bayern zur Verfügung gestellt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Für die jeweiligen Förderinstrumente wurden im Haushaltsjahr 2015 folgende Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Bayern bereitgestellt:

– Bayerischer Ehrensold für ältere Künstler	127,6 Tsd.Euro,
– Deutsche Künstlerhilfe für ältere Künstler	162,9 Tsd.Euro,
– Bayerische Kunstförderpreise für Nachwuchskünstler	94,0 Tsd.Euro,
– Paris – Stipendien für Nachwuchskünstler	47,1 Tsd. Euro,
– USA – Stipendien für Nachwuchskünstler	50,5 Tsd. Euro,
– Katalogförderung für Bildende Künstler	39,0 Tsd. Euro,
– Ankaufsprogramm für Bildende Künstler	86,3 Tsd. Euro,
– Ausstellungen und Symposien für Bildende Künstler	291,2 Tsd. Euro,
– Atelierförderprogramm für Bildende Künstler	251,2 Tsd. Euro,
– Zuschüsse für Künstlerhäuser (Leertitel, kein Antrag)	–
– Arbeitsstipendien an Schriftsteller (Verleihung alle zwei Jahre, wieder 2016 mit)	36,0 Tsd. Euro,
– Arbeitsstipendien an literarische Übersetzer	6,0 Tsd. Euro,
– Jean-Paul-Preis für Schriftsteller	15,0 Tsd. Euro.

Die Daten für das Jahr 2016 können nicht übermittelt werden, da noch mehrere Förderentscheidungen ausstehen.

21. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Realschülerinnen und -schüler wechselten (prozentual bezogen auf den jeweiligen Jahrgang) im Schuljahr 2014/2015 und 2015/2016 nach ihrem Abschluss auf die Fachoberschule, (bitte aufgeschlüsselt für gesamt Bayern, für die Regierungsbezirke, für die Landkreise und für die kreisfreien Städten) im Regierungsbezirk Schwaben?

### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Eine exakte Quantifizierung der Realschüler, die nach ihrem Abschluss ihre schulische Laufbahn an einer Fachoberschule fortsetzen, ist auf Grundlage der gegenwärtig erhobenen schulstatistischen Daten nicht möglich, da die anonymisierten Schülerdaten mehrerer Schuljahre nicht zu zusammenhängenden Bildungsbiografien verknüpft werden können. Ersatzweise wird in der nachstehenden Tabelle die Anzahl derjenigen Schüler angegeben, die beim Eintritt an einer Fachoberschule (FOS) das Abschlusszeugnis einer Realschule vorweisen können und im letzten Jahr eine allgemein bildende Schule besucht haben. Darunter zählen dann jedoch beispielsweise auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern oder Schülerinnen und Schüler, die zwischenzeitlich ein Gymnasium besucht hatten, ohne dort das Abitur zu erwerben. Dem gegenübergestellt werden die Absolventenzahlen an der Realschule im Schuljahr zuvor. Für das Abschlussjahr 2014 liegen die entsprechenden Absolventendaten aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens nicht vor.

**Tabelle. Schüler an der FOS mit Realschulabschluss**

Region	Schüler einer FOS mit einem Abschlusszeugnis einer Realschule <sup>1</sup> , die im Vorjahr eine allgemein bildende Schule besuchten im Schuljahr		Absolventen der Realschule <sup>1</sup> im Abschlussjahr	Prozentualer Anteil
	2014/2015	2015/2016		
	(1)	(2)	(3)	(2)/(3)
<b>Bayern</b>	<b>13.152</b>	<b>12.790</b>	<b>37.230</b>	<b>34,4 %</b>
Oberbayern	4.984	4.984	12.484	39,9 %
Niederbayern	1.195	1.099	4.024	27,3 %
Oberpfalz	1.166	1.099	3.301	33,3 %
Oberfranken	938	906	2.998	30,2 %
Mittelfranken	1.704	1.600	4.273	37,4 %
Unterfranken	1.114	1.058	4.145	25,5 %
Schwaben	2.051	2.044	6.005	34,0 %
Augsburg/Stadt	319	344	629	
Kaufbeuren	157	154	226	
Kempton (Allgäu)	210	228	422	
Memmingen	145	136	224	
Aichach-Friedberg	234	229	463	
Augsburg/Land	238	161	779	
Dillingen a.d. Donau	6	3	332	
Günzburg	83	83	493	
Neu-Ulm	270	288	439	
Lindau (Bodensee)	101	87	255	
Ostallgäu	-	-	552	
Unterallgäu	62	56	333	
Donau-Ries	123	174	574	
Oberallgäu	103	101	284	

<sup>1</sup> Einschließlich Realschule zur sonderpädagogischen Förderung .

Bei einer direkten Verknüpfung dieser Größen ist allerdings zu beachten, dass die Absolventen der Realschulen gegebenenfalls über Regierungsbezirks- und Landkreisgrenzen auf Fachoberschulen wechseln. Ein Landkreis ohne FOS, wie beispielsweise Ostallgäu, hätte damit eine statistisch nicht aussagekräftige Quote von 0 Prozent, weswegen auf die Ausweisung einer prozentualen Verteilung auf Landkreisebene verzichtet wird.

22. Abgeordnete  
**Jutta Widmann**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche Höhe beläuft sich derzeit die institutionelle Förderung (ggf. Auflistung nach Förderungsarten) des Stadttheaters Würzburg, wie lautet der aktuelle Planungs- bzw. der Sachstand des nichtstaatlichen Theaters Würzburg hinsichtlich einer geplanten Erweiterung bzw. Sanierung und welche Möglichkeiten bestehen bei nichtstaatlichen Theatern allgemein, die institutionelle Förderung in Form eines Betriebszuschusses zu erhöhen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Stadt Würzburg erhält als Trägerin des Mainfranken Theaters Würzburg jährlich Zuschüsse zum laufenden Theaterbetrieb zulasten der im Haushalt des Freistaates Bayern ausgebrachten Ausgabemittel zur Förderung nichtstaatlicher Theater und von Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst. Zuletzt – im Haushaltsjahr 2015 – betrug der Staatszuschuss zum Betrieb des Mainfranken Theaters 5,5 Mio. Euro.

Beim Mainfranken Theater Würzburg handelt es sich um ein Theater in kommunaler Trägerschaft. Eine mögliche Sanierung bzw. Erweiterung des Theaters liegt daher in der Zuständigkeit der Stadt Würzburg. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist an den Plänen zur Sanierung bzw. Erweiterung nicht zu beteiligen.

Allgemein bestehen bei nichtstaatlichen Theatern Möglichkeiten zur Erhöhung der Betriebszuschüsse dann, wenn die vom Gesetzgeber im Haushalt zur Förderung nichtstaatlicher Theater und von Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst bereitgestellten Ausgabemittel allgemein erhöht werden.

23. Abgeordnete  
**Isabell Zacharias**  
(SPD)
- Nachdem an der Akademie der Bildenden Künste München zum Sommersemester 2017 die W2-Professur für Bildhauerei für die Klasse Keramik und Glas (Nachfolge Prangenberg) neubesetzt wird und im Anforderungsprofil des vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit getragenen Ausschreibungstextes jedoch Fachkenntnisse in den Bereichen Glas und Keramik nicht enthalten sind, frage ich die Staatsregierung, werden mit dem durch den Ausschreibungstext vorgegebenen veränderten Anforderungsprofil für die neue Bildhauerei-Professur an der Akademie der Bildenden Künste München die Ausbildungsbereiche Keramik und Glas eingeschränkt bzw. aufgegeben, welche Konsequenzen hat ein veränderter Zuschnitt der Professur für die Studierenden und welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung für die bayerischen Traditionsunternehmen in den Bereichen Glas und Keramik (z.B. die Mayer'sche Hofkunstanstalt), wenn die hochqualifizierte Ausbildung an der Akademie der Künste in München nicht mehr angeboten werden kann?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

An der Akademie der Bildenden Künste München läuft derzeit das Berufungsverfahren zur Besetzung der W2-Professur für Bildhauerei (Nachfolge Prof. Prangenberg) zum Sommersemester 2017. Dabei bleibt die betreffende Klasse für Keramik und Glas in der bestehenden Form erhalten. Eine Einschränkung oder sogar Aufhebung der bestehenden Ausrichtung ist nicht vorgesehen. Dies kam in dem Ausschreibungstext insofern zum Ausdruck, als darin auf die gut ausgestatteten Studienwerkstätten für Keramik- und Glasgestaltung hingewiesen und eine intensive Zusammenarbeit mit diesen ausdrücklich gewünscht wurde. Auf diese Weise wurde klargestellt, dass sich Bewerberinnen und Bewerber in ihrem künstlerischen Werk mit den Materien Keramik und/oder Glas auseinandersetzen haben sowie fähig und gewillt sein müssen, eine Klasse für Keramik und Glas zu übernehmen. Auf eine explizite Einschränkung des Anforderungsprofils auf ausschließlich mit Keramik und Glas fokussierte Bewerberinnen und Bewerber wurde hingegen verzichtet, da sonst das potentielle Bewerberfeld zu sehr eingeeengt worden wäre. Die Arbeitsweise renommierter Bildhauerinnen und Bildhauer ist von einer Offenheit gegenüber verschiedenen Materialien und Ausdrucksformen gekennzeichnet, sodass Künstlerpersönlichkeiten mit einer solch engen Ausrichtung auf dem erforderlichen hohen Niveau kaum zur Verfügung stünden.

In dem Berufungsverfahren wurden im Juni 2016 Hearings mit sieben in die engere Auswahl kommenden Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. Es ist festzustellen, dass bei allen dort gehörten Künstlerpersönlichkeiten gewährleistet ist, dass auch künftig Keramik und Glas eine hervorgehobene Rolle spielen und auch weiterhin alle Studierenden, die ihren Schwerpunkt auf diese Materialien legen möchten, eine Betreuung und Ausbildung auf unverändert hohem Niveau erhalten. Die drei Studienwerkstätten (Keramik; Glasmalerei, Licht und Mosaik; Glasbearbeitung – skulpturales Glas), die in dieser Form an einer Kunstakademie eine wirkliche Besonderheit sind, stellen ebenfalls sicher, dass diese Lehrinhalte in ihrer ganzen Breite weiter vermittelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist davon auszugehen, dass an der Akademie der Bildenden Künste München eine Veränderung der Ausbildungsbedingungen im Bereich Keramik und Glas sowie ein signifikanter Rückgang von mit diesen Materialien schwerpunktmäßig befassten Absolventen durch die Neubesetzung der Professur nicht zu erwarten sind, und somit auch keine sonstigen damit potentiell verbundenen negativen Auswirkungen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

24. Abgeordneter **Dr. Sepp Dürr** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie am vom Landtag beschlossenen (Drs. 16/11894) und von ihr im Vollzugsbericht vom 30. Juli 2013 bestätigten Konzept festhält, also Neugestaltung unter Einbeziehung der Außenbereiche wie ehemaliges Berghofgelände, Platterhof/Terrassenhalle und Kehlsteinhaus durch u.a. Ausschilderungen mit Wegweisern und Informationstafeln, ob die offenbar um etwa 2 Mio. Euro reduzierten Mittel des jetzt angekündigten Kostenvolumens von 8,4 Mio. Euro für die Umsetzung des Konzepts dafür ausreichen und ob das Kuratorium diesmal, also im Unterschied zu den Diskussionen über Kostenmehrung oder Reduktion des Maßnahmenumfangs beim Erweiterungsbauprojekt, in die Planungen einbezogen wird?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags hat am 13. Juli 2016 die Erweiterung der Dokumentationsstelle Obersalzberg mit Baukosten von 21,35 Mio. Euro genehmigt.

Die Kosten für die grundlegende Überarbeitung der Dauerausstellung durch das Institut für Zeitgeschichte sind bei den 8,4 Mio. Euro berücksichtigt.

Darüber hinausgehende Überlegungen zum Umgang mit dem sog. Berghofgelände (in baulicher Hinsicht: barrierefreie und winterfeste Erschließung bzw. Zuwegung; in inhaltlicher Hinsicht: u.a. Informationstafeln auf dem Weg von der Dauerausstellung hin zum Gelände) wurden in der letzten Sitzung des Kuratoriums am 1. Februar 2016 vorgestellt und beraten.

Im Kehlsteinhaus, das im Nießbrauchrecht der gemeinnützigen Berchtesgadener Landesstiftung steht, gibt es Informationstafeln. Die zuständige Berchtesgadener Landesstiftung hat das Institut für Zeitgeschichte beauftragt, die Informationstafeln im Kehlsteinhaus zu überarbeiten. Die Fertigstellung steht in Kürze bevor.

25. Abgeordneter  
**Ludwig Hartmann**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wurden ökologisch bedeutende Bereiche des Wannenkopfes in den Allgäuer Alpen bisher nicht in die Schutzzone C des Alpenplans aufgenommen, welche Kriterien sind entscheidend für eine Erweiterung der Alpenschutzzone C und was gibt den Ausschlag dafür, die Bereiche am Wannenkopf zum jetzigen Zeitpunkt unter besonderen Schutz stellen zu wollen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Der Alpenplan schützt seit Inkrafttreten 1972 den bayerischen Alpenraum vor einer ungeordneten Zulassung von Verkehrsvorhaben. In einer Gesamtkonzeption werden dabei naturschutzfachliche Belange, touristische und wirtschaftliche Ansprüche sowie die Abwehr von Naturgefahren zu einem angemessenen Ausgleich gebracht.

Ein Großteil des Gebiets um den Wannenkopf wurde 1972 der Zone B, ein kleinerer Bereich der Zone C zugeordnet.

26. Abgeordnete  
**Annette Karl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann werden den Verbänden und Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) die Unterlagen zugesandt, bis wann sollen diese Stellung dazu nehmen und wann erhalten die Landtagsfraktionen diese Unterlagen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Das Anhörungsverfahren, bei dem rund 2.500 Stellen sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen sind, wird derzeit vorbereitet und in Kürze eingeleitet. Die Abgabe einer Stellungnahme soll bis zum 15. November 2016 erfolgen.

Zur frühzeitigen Information der Landtagsfraktionen und Abgeordneten gemäß II. und V. Nr. 2 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 PBG wird die Einleitung der Anhörung zeitgleich dem Landtagsamt digital mitgeteilt werden.

27. Abgeordneter  
**Jürgen Mistol**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hatte zum Zeitpunkt des Verkauf der GBW AG das kommunale Konsortium schlechtere Bedingungen steuerlicher Art als andere Bieter wie das schlussendlich zum Zuge gekommene Unternehmen PATRIZIA Immobilien AG, wie würde sich dies zum jetzigen Zeitpunkt darstellen und was gedenkt die Staatsregierung zu tun, dass kommunale Bieter gleichwertige Bedingungen bei solchen Vergabeverfahren haben?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Die BayernLB musste gemäß Vorgabe der EU-Kommission in einem offenen und diskriminierungsfreien Verfahren ihre Anteile an der GBW AG bestmöglich verkaufen. Die rechtliche Gestaltung der Bieter- bzw. Erwerbsgesellschaften fällt in den Verantwortungsbereich der Bieter und ist nicht Angelegenheit des Verkäufers. Die steuerlichen Bedingungen der Bietergesellschaften waren nach Auskunft der BayernLB beim Verkauf nicht bekannt.

28. Abgeordnete  
**Helga Schmitt-Bussinger**  
(SPD)
- Nachdem die 2014 vorgestellte Nordbayern-Initiative der Staatsregierung Projekte u.a. in Mittelfranken enthält, die bis 2018 finanziert werden sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte der Nordbayern-Initiative der Staatsregierung in Mittelfranken bis zum Ende des Finanzierungszeitpunkts 2018 abgeschlossen werden können und welche nicht und wie sie weiter finanziert werden, wenn sie bis 2018 nicht abgeschlossen werden können?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Die Nordbayern-Initiative umfasst insgesamt 56 Projekte mit einem Mittelbedarf bis 2018 in Höhe von rund 600 Mio. Euro, davon sind 15 Projekte in Mittelfranken. Da ein Großteil der Projekte in die fachliche Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bzw. des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fallen, bedarf es für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum einer Einbindung dieser Fachministerien. Eine Abstimmung mit den beteiligten Ressorts ist jedoch in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

29. Abgeordneter  
**Florian von Brunn**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Städte und Gemeinden in den bayerischen Alpenlandkreisen haben in den letzten zehn Jahren eine im bayerischen Vergleich überdurchschnittlich schlechte demografische Entwicklung zu verzeichnen gehabt, welche dieser Städte und Gemeinden hatten in den letzten zehn Jahren im bayerischen Vergleich ein unterdurchschnittliches Wirtschaftswachstum, und welche dieser Städte und Gemeinden besitzen im bayerischen Vergleich eine unterdurchschnittliche Finanzkraft?

### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

#### Zur demografischen Entwicklung im Alpenraum:

Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte verzeichneten im Zeitraum 2005 bis 2015 die Landkreise Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu, Traunstein, Weilheim-Schongau sowie die Städte Rosenheim und Kaufbeuren eine Bevölkerungsentwicklung unterhalb des gesamt-bayerischen Durchschnitts von 3,0 Prozent. Ein Bevölkerungswachstum über dem bayerischen Durchschnitt war hingegen in der kreisfreien Stadt Kempten (+9,1 Prozent) sowie in den Landkreisen Rosenheim (+3,6 Prozent), Bad Tölz-Wolfratshausen (+3,6 Prozent) und Miesbach (+3,5 Prozent) zu beobachten. Auf Ebene der Städte und Gemeinden der bayerischen Alpenlandkreise verzeichnete der überwiegende Teil im Zeitraum 2005 bis 2015 eine positive bzw. ausgewogene Bevölkerungsentwicklung (211 von 285 Städten und Gemeinden). Die höchsten prozentualen Bevölkerungsverluste waren in den Gemeinden Chiemsee (-26,3 Prozent), Gstadt am Chiemsee (-15,6 Prozent) und Spatenhausen (-7,6 Prozent) zu verbuchen. Das stärkste Wachstum war in den Gemeinden Balderschwang (+53,5 Prozent), Ingenried (+17,1 Prozent) und Antdorf (+15,9 Prozent) festzustellen. Eine detaillierte Aufstellung ergibt sich aus der anliegenden Tabelle (Anlage 1\*).

#### Zum Wirtschaftswachstum im Alpenraum:

Auf Gemeindeebene liegen keine Daten zur Veränderung des Bruttoinlandsprodukts vor. Für die 13 Landkreise und kreisfreien Städte im bayerischen Alpenraum lässt sich festhalten, dass in den Landkreisen Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau und Oberallgäu sowie in den kreisfreien Städten Rosenheim und Kaufbeuren das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts 2003/2013 (aktuell verfügbare Datenbasis) unterhalb des gesamt-bayerischen Wirtschaftswachstums von 33,5 Prozent lag. Die jeweiligen Prozentangaben sind aus der anliegenden Tabelle (siehe Anlage 2\* und Gebietskulisse: Alpenkonvention siehe Anlage 3\*) zu ersehen.

#### Zur Finanzkraft im Alpenraum:

Von den 285 Städten und Gemeinden der bayerischen Alpenlandkreise erhalten 45 aufgrund ihrer hohen Steuereinnahmen keine Schlüsselzuweisungen. Die übrigen 240 Städte und Gemeinden erhalten bei einem Einwohneranteil von 9,7 Prozent an der Gesamtbevölkerung 11,8 Prozent aller Gemeindeschlüsselzuweisungen. Die Mehrheit aller Städte und Gemeinden in den Alpenlandkreisen (58 Prozent) erhält überdurchschnittlich hohe Schlüsselzuweisungen. Zusätzlich verfügen viele Orte im Alpenraum über besondere Einnahmemöglichkeiten wie die Zweitwohnungsteuer oder Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge. Diese werden bei der Ermittlung der Steuerkraft und Finanzkraft im

kommunalen Finanzausgleich nicht angerechnet. Die betreffenden Gemeinden haben damit auch zusätzliche Einnahmen.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

30. Abgeordneter  
**Thomas Mütze**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie interpretiert sie die im Art. 25.2 des Freihandelsabkommens CETA aufgeführten Absätze und Begriffe (bitte alle in Artikel 25.2 genannten Aspekte des „Dialogs“ und Ziele der „Zusammenarbeit“ sowie die aufgeführten Begriffe, insbesondere „Dialog“, „Zusammenarbeit“, „landwirtschaftliche Biotechnologie“ und „Biotechnologie“ bewerten), kann die Staatsregierung ausschließen, dass die in Artikel 25.2 genannten Aspekte des „Dialogs“ und Ziele der „Zusammenarbeit“ mindestens theoretisch dazu führen können, dass gentechnisch veränderte (in allen denkbaren Formen) Produkte und Pflanzen irgendwann nach Bayern kommen und wie wird die Staatsregierung verhindern, dass über die in Artikel 25.2 genannten Aspekte des „Dialogs“ und Ziele der „Zusammenarbeit“ gentechnisch veränderte (in allen denkbaren Formen) Produkte und Pflanzen irgendwann nach Bayern kommen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Die Prüfung des am 8. Juli 2016 veröffentlichten deutschsprachigen CETA-Vertragstextes seitens der Staatsregierung ist noch nicht abgeschlossen. Nach einer vorläufigen Prüfung wird zu Artikel 25.2 wie folgt Stellung genommen:

EU-Kommission und Bundesregierung haben immer wieder bekräftigt, dass durch CETA die Zulassungsvorschriften in der EU für gentechnisch veränderte Organismen nicht verändert werden und auch das Vorsorgeprinzip in der EU durch CETA nicht angetastet wird. Hieran wird sich durch Artikel 25.2 nichts ändern.

CETA regelt in Kapitel 25 die Zusammenarbeit in diversen Themenfeldern über bilaterale Dialoge. In Artikel 25.1 Abs. 1 Ziffer a) wird ein formalisierter Dialog über Fragen des Zugangs zum Biotechnologiemarkt festgeschrieben. Artikel 25.1 Abs. 2 bis 5 regelt die Details für die Durchführung der formalisierten Dialoge (sofern in CETA nichts anderes bestimmt ist).

Artikel 25.2 Abs. 1 stellt fest, dass der in Artikel 25.1 festgeschriebene Biotechnologie-Dialog im Rahmen des bereits 2009 formalisierten bilateralen EU-Kanada-Dialogs über landwirtschaftliche (grüne) Biotechnologie-Marktzugangsfragen, der im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung des WTO-Schiedsverfahrens DS292/40 hinsichtlich Maßnahmen betreffend Genehmigung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Biotechnologie-Produkten vereinbart wurde, fortgeführt wird. Artikel 25.2 Abs. 1 regelt für den Dialog dieselben Themenbereiche wie der 2009 formalisierte Dialog. Sie umfassen aber nunmehr neben der landwirtschaftlichen (grünen) Biotechnologie auch die weiteren Anwendungsbereiche der Biotechnologie.

Artikel 25.2 Abs. 2 schildert die Ziele der Zusammenarbeit im Rahmen des Dialogs, z.B. einen verbesserten Informationsaustausch oder auch die Förderung effizienter, wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren für Biotechnologierzeugnisse. Bei allen genannten Zielen der Zusammenarbeit werden aber keine rechtlichen Verpflichtungen festgeschrieben, sondern lediglich ein Austausch



zwischen den Vertragsparteien. Die Zusammenarbeit nach Artikel 25.2 stellt daher keine Beschränkung der an diversen Stellen im CETA-Vertrag festgeschriebenen Regelungsfreiheit des deutschen und europäischen Gesetzgebers dar. Dies bedeutet, dass CETA (im Rahmen bestehender WTO-rechtlicher Verpflichtungen) den Staaten die Möglichkeit lässt, EU- und nationale Regeln über die Nutzung der Gentechnik beizubehalten und diese nach dem über Art. 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im europäischen Primärrecht verankerten Vorsorgeprinzip weiterzuentwickeln. Einschränkungen über bestehende WTO-Verpflichtungen hinaus gibt es über CETA nicht.

31. Abgeordneter  
**Bernhard Roos**  
(SPD)
- Nachdem auf der Homepage des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu lesen ist, dass „weitergehende Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wind-Energieerlass enthalten sind, der derzeit federführend durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie aktualisiert wird“, frage ich die Staatsregierung, bis wann mit einer Veröffentlichung des aktualisierter Wind-Energieerlasses zu rechnen ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Nach der zustimmenden Kenntnisnahme durch den Ministerrat in der Sitzung am 19. Juli 2016 wird der aktualisierte Windenergie-Erlass voraussichtlich zum 1. September 2016 veröffentlicht werden.

32. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Energieagenturen wurden und werden derzeit vom Freistaat Bayern über das Förderprogramm „Förderung der Gründung und des Betriebs von Energieagenturen in Bayern“ gefördert, welche Mittel, bitte Haushaltstitel angeben, wurden dafür jeweils bewilligt, was unternimmt die Staatsregierung, um ihr eigenes Ziel von zwei Energieagenturen in allen Planungsregionen zu erreichen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Die Förderung der Errichtung von kommunalen Energieagenturen ist ein Maßnahmenziel des Bayerischen Energieprogramms.

Mit der Förderung soll erreicht werden, dass in den 18 Planungsregionen in Bayern modellhafte, überwiegend kommunal getragene Energieagenturen als Ansprechpartner der Bürger, der Unternehmen und der Kommunen für Energiefragen zur Verfügung stehen, wobei bestehende Energieagenturen zu berücksichtigen sind.

Bislang wurden aus dem Programm „Förderung der Gründung und des Betriebs von Energieagenturen in Bayern“ neue Energieagenturen in Augsburg, Bamberg, Ebersberg und Weiden gefördert.

Hierfür wurden Zuschüsse in Höhe von 510.000 Euro bewilligt (zwischen 120.000 Euro und 130.000 Euro). Die Förderung erfolgt aus Kap. 07 05 Tit. 686 75/893 75 (Zuschüsse und sonstige Ausgaben zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz).

Diese Energieagenturen haben ihre Arbeit erfolgreich aufgenommen. Sie ergänzen das Netz der schon vor der Einrichtung des Förderprogramms eingerichteten regionalen Energieagenturen. Gemeinsam sind sie mittlerweile im Zusammenschluss der bayerischen Energieagenturen, dem Bayerischen Energieagenturen e.V. (mit insgesamt zehn Mitgliedern an elf Standorten), flächendeckend organisiert. Gerade die größeren Energieagenturen sind bei Bedarf über die eigene Planungsregion hinaus tätig.

Anfang 2016 wurden die Fördergrundsätze überarbeitet und die Förderkonditionen verbessert. Die in der Richtlinie enthaltene Formulierung „bis zu zwei Energieagenturen pro Planungsregion“ bildet nur zusätzliche Möglichkeiten bei den regionalen Konstellationen ab, ist aber keineswegs eine neue Zielgröße.

Das Förderprogramm ist ein Angebot des Freistaats Bayern, das die Gründung und Startphase angemessen und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Die Entscheidung zur Gründung einer Agentur ist aber ein rein kommunalpolitischer Vorgang. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung werden regelmäßig Beratungsgespräche (durch Regierungen wie auch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) geführt. Derzeit liegen Förderanfragen aus Oberbayern und der Oberpfalz vor, erste Kontakte gab es auch mit kommunalen Gebietskörperschaften aus Unter- und Oberfranken.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

33. Abgeordneter  
**Nikolaus Kraus**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld (bitte in Euro) kosteten in den letzten zwei Jahren die genehmigten Anträge zur Entnahme von Bibern in den Landkreisen Dachau, Freising und Erding und wie teuer (bitte in Euro) waren die abgelehnten Anträge in den Landkreisen Dachau, Freising und Erding?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Entnahme von Bibern bedarf, da es sich um eine besonders und streng geschützte Art handelt, einer Ausnahme von den Verboten des besonderen Artenschutzrechts nach § 47 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese Ausnahmen werden durch die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden erteilt, die dabei staatliche Aufgaben wahrnehmen. Kosten werden für diese Amtshandlungen daher nach dem Bayerischen Kostengesetz innerhalb eines durch das Kostenverzeichnis vorgegebenen Rahmens im jeweiligen Einzelfall erhoben (vgl. im Einzelnen die Antwort zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Nikolaus Kraus vom 11. Juli 2016 auf Drs. 17/12583).

Die im Einzelfall durch bestimmte Behörden für bestimmte Amtshandlungen erhobenen Kosten werden durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht erfasst, sodass dazu keine Informationen vorliegen.

34. Abgeordneter  
**Harry Scheuenstuhl**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien erfolgte die Einteilung in unterschiedliche Gebietskulissen bei den Hochwasserereignissen im Mai und Juni 2016, welche Niederschlagsmengen wurden in den betroffenen Kommunen festgestellt und auf welche Weise erfolgte die Feststellung der Niederschlagsmengen in den betroffenen Kommunen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Ministerrat hat am 7. und 14. Juni 2016 ein umfassendes Hilfsprogramm beschlossen, das je nach der Intensität der Schadensereignisse die betroffenen Gebiete einstuft.

Die Abgrenzung der Gebietskulisse der einzelnen Stufen erfolgt dabei in Abhängigkeit der Abflussintensität, der Regenintensität und anhand der Schwere und örtlichen Verteilung der konkret eingetretenen Schäden.

Maßgeblich für die Einstufung von Simbach in die Gebietskulisse 1 war insbesondere die Abflusssituation, die sich deutlich von allen anderen Ereignissen unterschied (siehe beigefügte Anlage 1\*). Es stand außer Frage, dass im Landkreis Rottal-Inn am 1. Juni 2016 ein außergewöhnliches Ereignis im Bereich einer Jährlichkeit des Abflusses von mehr als 1000 aufgetreten ist und dafür ein anderer Maßstab angelegt werden muss als in anderen Landkreisen, die auch, jedoch weniger stark, betroffen waren. Die Wochensumme der Niederschläge im Vergleich zeigt Anlage 2\*.

Als Kriterien für die Festlegung, ob ein Gebiet in die Gebietskulisse 2 fällt, wurden festgelegt:

- Abfluss (Abflusspegel, Berechnungen 100-jährliches Hochwasserereignis = HQ100),
- Niederschlag (Niederschlagsstationen, Radarmessungen),
- konkretes Schadensbild (insbesondere Schäden an Gebäuden und sonstiger Infrastruktur).

Erstes Kriterium dafür, dass ein seltenes Ereignis mit einer Jährlichkeit von 100 oder darüber vorlag, war die Erfassung des Abflusses durch einen Pegel. Die Jährlichkeit des Hochwassers an einem Pegel wird aus langjährigen Messzeitreihen mit Hilfe einer Extremwertstatistik abgeleitet.

Zusätzlich wurden in unbeobachteten Einzugsgebieten auch HQ100-Berechnungen aus weiteren, den Wasserwirtschaftsämtern vorliegenden Planungsunterlagen berücksichtigt.

Die statistische Höhe des jeweiligen Niederschlagsereignisses wird durch Vergleich der Niederschlagshöhen mit entsprechenden Unterlagen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ermittelt. Die Niederschlagshöhen werden entweder aus Niederschlagsmessstationen oder aus Radardaten ermittelt. Die Karte des DWD für die maßgeblichen Ereignisse am 29./30. Mai 2016 für Bayern liegt als Anlage 3\* bei.

Die Schäden an Gebäuden und Infrastruktur werden durch die örtlichen Behörden und/oder Schadensmeldungen Dritter ermittelt.

Die sich daraus ergebenden Unterschiede in Intensität, Ausmaß und Unvorhersehbarkeit der Katastrophe rechtfertigen eine unterschiedliche Handhabung beim Schadensausgleich. Ergebnis ist das vom Ministerrat beschlossene gestufte Hilfsprogramm, das zum einen dem Grundsatz gerecht wird,

allen Betroffenen staatliche Unterstützung zu gewähren, die sich durch die Unwetter mit Hochwasser in einer Nötlage befinden, und zum anderen eine angemessene Balance zwischen Intensität des Schadensereignisses und den staatlichen Hilfen vornimmt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

35. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden in den letzten drei Jahren Schlachthöfe in Bayern geschlossen, die mit CO<sub>2</sub> betäuben, wenn ja, was waren die Gründe für die Schließung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz haben in den letzten drei Jahren zwei Schlachthöfe in Bayern die Schlachtung von Schweinen unter CO<sub>2</sub>-Betäubung eingestellt. Davon hat ein Betrieb vollständig geschlossen, der andere Betrieb hat sich auf die Schlachtung von Rindern spezialisiert.

Die betriebsinternen Gründe für derartige Entscheidungen werden den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt.

36. Abgeordneter  
**Herbert  
Woerlein**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Titeln und Titelgruppen sind im Staatshaushalt für die Jahre 2015/2016 Mittel für Umwelt- und Naturschutzaufgaben eingestellt, die aus Bundes- oder EU-Geldern finanziert werden, in welchen Titeln oder Titelgruppen sind Landesmittel für die Kofinanzierung eingestellt, und welche Landesmittel über die Kofinanzierung hinaus stehen insgesamt für Umwelt- und Naturschutzaufgaben aus dem Staatshaushalt zur Verfügung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Einnahmen von EU-Mitteln für Umwelt- und Naturschutz sind im Doppelhaushalt 2015/2016 bei Kap. 12 04 Tit. 272 04, 346 08, 346 09, 346 10, 346 11 und 346 13 mit 41,94 Mio. Euro (2015) und 29,94 Mio. Euro (2016) veranschlagt. Die höhere Veranschlagung in 2015 ist durch die 2014 erforderlich gewesene Vorfinanzierung von EU-Mitteln in Höhe von 12,0 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt begründet. Die Ausgabebefugnis der EU-Mittel ist im Doppelhaushalt 2015/2016 bei Kap. 12 04 Tit. 892 15, 892 16, 892 17, 892 19, 892 21 und 892 22 jährlich in Höhe von 29,94 Mio. Euro veranschlagt.

Bundemittel für Umwelt- und Naturschutz werden – mit Ausnahme des Bereichs „Reaktorsicherheit und Strahlenschutz“ (Bundesauftragsverwaltung) – den Ländern zur Bewirtschaftung zugewiesen und deshalb auch nicht im bayerischen Staatshaushalt veranschlagt.

Die Landesmittel für die Kofinanzierung von EU-Mitteln werden im Staatshaushalt nicht gesondert veranschlagt. Der Anteil der Kofinanzierung kann – je nach Maßnahme – unterschiedlich hoch sein (mindestens 50 Prozent).

Die Mittel für Umwelt- und Naturschutz sind bei Kapiteln 12 04, 12 09, 12 12, 12 13 und 12 14, 12 31 und 12 42 sowie bei Kap. 12 02 Titelgruppe 74 veranschlagt. Ihre Gesamthöhe betrug 219,88 Mio. Euro in 2015, in 2016 sind Haushalts- und Personal für Umwelt- und Naturschutz in Höhe von 222,23 Mio. Euro veranschlagt.

37. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen kann bei Schäden, die durch Biber verursacht werden, künftig die volle Schadenssumme ausgeglichen werden, rechnet die Staatsregierung durch die neue Regelung mit zusätzlichem Finanzbedarf für den Ausgleich von Biberschäden und wie hoch war die Ausgleichsquote im Jahr 2015?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Nach den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand 15. Februar 2016, Ziffer 2.4.1, können vom Biber unmittelbar verursachte Schäden unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Staates ausgeglichen werden.

Ziel ist, die am stärksten von Biberschäden Betroffenen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu unterstützen und die gesellschaftliche Akzeptanz des Bibers zu erhöhen.

Aufgrund der Möglichkeiten der neuen „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020“ (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1) kann nunmehr allerdings grundsätzlich eine Entschädigungsquote von maximal 100 Prozent festgesetzt werden. Davon nicht erfasst werden so genannte indirekte Kosten. Diese können nach wie vor lediglich mit maximal 80 Prozent ausgeglichen werden. Als indirekte Kosten werden von der Europäischen Kommission Tierarztkosten angesehen.

Die Entwicklung der Schadenssummen ist aufgrund verschiedener Faktoren – hohe Einzelschäden, Witterung – schwer vorhersehbar, so dass eine Prognose hinsichtlich des Finanzbedarfs nur eingeschränkt möglich ist. Seit dem Jahr 2011 stehen jährlich 450.000 Euro zur Verfügung.

Die Ausgleichsquote für im Jahr 2015 entstandene Schäden betrug 80 Prozent.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

38. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Regierungsbezirken (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten unter Angabe der nicht ausgezahlten Summen) die Frühjahrsauszahlung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung entfallen ist, mit welcher Begründung sie verschoben wurde und wie dieses Vorgehen mit dem Ziel der Staatsregierung, mehr Tierwohl in Bayern zu fördern, vereinbar ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben muss mindestens 5 Prozent des Auszahlungsbetrages im Rahmen einer Stichprobe vor Ort kontrolliert werden. Die Auswahl der Antragsteller, die vor Ort zu kontrollieren sind, erfolgt durch eine Risikoanalyse (75 Prozent) und durch Zufallsauswahl (25 Prozent). Um die Wirksamkeit der Kontrollauswahl zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass ein ausreichend großer Auszahlungsbetrag als Grundgesamtheit verfügbar ist. Aus diesem Grund können bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) keine festen Auszahlungstermine festgelegt werden. Somit gab es auch keine Festlegung für eine Frühjahrsauszahlung 2016.

Am 15. Juli 2016 wurde die erste Auszahlung für die EIF im Jahr 2016 angewiesen. Insgesamt werden bei dieser Auszahlung rd. 14 Mio. Euro an 724 Landwirte ausbezahlt. Ursprünglich wurde seitens des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) mit einer deutlich höheren Auszahlungssumme gerechnet. Allerdings war der Antragseingang im Vergleich zu den Vorjahren trotz der bekannten schlechten Marktlage eher verhalten. Lediglich bei rund 38 Prozent der eingereichten Zahlungsanträge wurden Zuschüsse über 10.000 Euro beantragt. Eine Aufschlüsselung der Auszahlung nach Regierungsbezirken und Landkreisen liegt als Anlage\* bei.

Es besteht kein Zusammenhang zwischen konkreten Auszahlungen und dem Ziel, das Tierwohl in Bayern zu fördern. Das Bestreben, das Tierwohl zu fördern, kommt in den Richtlinien zur EIF zum Ausdruck. Mit der EIF-Richtlinie von 2015 wurde festgelegt, dass Investitionen in die Tierhaltung entsprechende Mindestvoraussetzungen an das Tierwohl erfüllen müssen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (Basisförderung). Antragsteller, die darüber hinaus noch weitere Maßnahmen zum Tierwohl verwirklichen, können mit einem erhöhten Fördersatz gefördert werden (Premiumförderung). Die Termine für Auszahlungen hingegen werden primär nicht vom StMELF gesteuert, sondern sind abhängig von der Anzahl der von den Landwirten eingereichten Zahlungsanträge.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

39. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschafts- und Forstverwaltung wurden infolge der Hochwasserereignisse 2013 an alle Bezirksregierungen abgeordnet, in welche konkreten Projekte in den einzelnen Bezirken wurden die Mitarbeiter der Gruppen Landwirtschaft und Forsten – Hochwasserschutz (GLF) eingebunden und welche dieser Projekte sind abgeschlossen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

An die Bezirksregierungen Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wurden wie im Ministerratsbeschluss vom 7. August 2013 festgelegt je drei Mitarbeiter sowie an die Bezirksregierungen Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken je zwei Mitarbeiter abgeordnet. Von den 17 Mitarbeitern kommen 16 Mitarbeiter aus der Landwirtschaftsverwaltung und ein Mitarbeiter aus der Forstverwaltung.

Die Mitarbeiter der Gruppen Land- und Forstwirtschaft (GLF) sind seit ihrer Abordnung in alle Maßnahmen zum Hochwasserschutz bereits in der Planungsphase eingebunden. Die Maßnahmen reichen von großen Polderprojekten und Ausweisungen von Überschwemmungsgebieten bis hin zu einer Vielzahl von kleinen kommunalen Maßnahmen mit wenigen Beteiligten. Aufgrund der unterschiedlichen Hochwassersituation variieren die Aufgabenschwerpunkte in den einzelnen Regierungsbezirken. In Südbayern dominieren die aktuellen Polderplanungen, während in den fränkischen Regierungsbezirken gemeindliche Planungen und Vorhaben auf Landkreisebene im Vordergrund stehen.

In der Kürze der für eine Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich, die Vielzahl der Einzelmaßnahmen mit Beteiligung der GLF und deren aktuellen Entwicklungsstand zu erheben und aufzulisten. Beispielhaft für die erfolgreiche Beteiligung der GLF seien deshalb folgende Projekte und Maßnahmen genannt:

- die Erarbeitung der Entschädigungsregelung bei Hochwasserschutzmaßnahmen,
- die umfangreichen Hochwasserschutz- und Polderprojekte zwischen Straubing und Degendorf, u. a. linker Isardeich Fischerdorf, Hermannsdorf-Ainbrach, Ortsschutz Winzer, die sich bereits in der baulichen Umsetzung befinden,
- Hochwasserschutzmaßnahmen rund um Niederalteich, deren Planungen kurz vor dem Abschluss stehen,
- die Lösung der Riedstromproblematik, die kurz vor dem Abschluss steht,
- das Polderprojekt Feldolling, für das bereits ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt,
- Ausweisung des Überschwemmungsgebietes an der Regnitz in den Ortsbereichen von Baiersdorf und Poxdorf.

Die Einbeziehung der GLF führte in allen Projekten zu einer intensiven Diskussion und Würdigung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange. Sie trägt damit zu einer besseren Akzeptanz und zu einer zügigeren Umsetzung der geplanten Maßnahmen bei. So konnten mittlerweile in allen Regierungsbezirken Verfahren beschleunigt und einer Umsetzung näher gebracht werden. Gerade bei der Erstellung landespflegerischer Begleitpläne und Konzepte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden jetzt landwirtschaftliche Belange intensiver berücksichtigt und im Sinne der betroffenen Landwirte und Waldbesitzer beeinflusst. Die Tätigkeit der GLF findet nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch bei den anderen am Hochwasserschutz beteiligten Verwaltungen und den Spitzen der Regierungen flächendeckende Anerkennung.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

40. Abgeordnete  
**Christine  
Kamm**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Da Integration Bildungsmöglichkeiten, Teilhabechancen am Arbeitsmarkt und den Kontakt zu Helfern und Helferinnen vor Ort erfordert, frage ich die Staatsregierung, was unternommen wird, um Umverteilungsanträge von Asylsuchenden, die am Ort ihrer Gemeinschaftsunterkunft kein Angebot zu Sprachkursen bzw. kein Angebot zur Teilhabe am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten des vorhandenen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs – vorfinden, dieses aber an einem anderen Ort vorgefunden haben, zeitnah zu bewilligen, inwiefern wird bei den Transferaufforderungen der Regierungen, in denen Asylsuchende aufgefordert werden, von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine andere Unterkunft in einem anderen Ort zu wechseln, berücksichtigt, dass dadurch vorhandene Integrationsmaßnahmen in Sprache, Bildung, Arbeit oder Ehrenamt nicht unterbrochen bzw. gefährdet werden sollten und inwiefern in Bayern noch an der Vorrangprüfung festgehalten wird (bitte Orte, in denen oder in denen nicht mehr an der Vorrangprüfung ggf. festgehalten wird, nennen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Um den Besuch und den Zugang zu Bildung zu erleichtern, werden Gemeinschaftsunterkünfte grundsätzlich in verkehrstechnisch erschlossenen Gemeinden betrieben und verfügen über eine zuverlässige Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel.

Zudem werden in den Unterkünften – soweit dies möglich ist – Unterrichtsräume für Bildungs- und Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Anträge von Asylbewerberinnen und -bewerbern auf Umverteilung innerhalb der Anschlussunterbringung werden unter Berücksichtigung der durch die Asylbewerberinnen und -bewerber vorgebrachten Gründe, wie etwa dem Umstand, an einem anderen Ort einen Arbeitsplatz gefunden zu haben, und unter Berücksichtigung der verfügbaren Unterbringungskapazitäten geprüft und verbeschieden.

Bei Umverteilungen von Amts wegen, die etwa wegen der Schließung einzelner Unterkünfte erforderlich werden, wird vorrangig versucht, andere Unterbringungsmöglichkeiten im selben Landkreis oder derselben kreisfreien Stadt zu nutzen, damit bestehende Integrationsmaßnahmen fortgesetzt werden können. Die Realisierbarkeit einer ortsnahen Umverteilung hängt dabei wesentlich von der Verfügbarkeit einer Unterbringungsalternative ab.

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, soll entsprechend bundesrechtlicher Vorschriften für einen Zeitraum von drei Jahren auf die Vorrangprüfung verzichtet werden, wenn die Beschäftigung in dem Bezirk einer Agentur für Arbeit ausgeübt wird, in dem dies die regionale Arbeitsmarktsituation in dem einzelnen Land zulässt (Rechtsgrundlage ist Art. 1 der Verordnung zum Bundesintegrationsgesetz/Änderung der Beschäftigungsverordnung, das voraussichtlich zum 1. August 2016 in Kraft tritt). Die Festlegung der Agenturbezirke erfolgt unter Beteiligung der Länder. Diese Bezirke werden in der Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgelistet (wird der BeschV durch eine VO zur Änderung der BeschV angefügt).



Die Arbeitsmarktsituation in den Ländern wird dabei insbesondere anhand der Arbeitslosenquote abgebildet. Bayern orientiert sich an der Durchschnittsarbeitslosenquote des Landes für das Jahr 2015: In Agenturbezirken mit einer Arbeitslosenquote unterhalb des Landesdurchschnitts wird die Vorrangprüfung ausgesetzt, bei einer Quote über dem Durchschnitt wird sie beibehalten.

Die o.g. Regelungen sollen drei Jahre nach dem Inkrafttreten wieder rückgängig gemacht werden.

41. Abgeordneter  
**Ulrich  
Leiner**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bedenken gegen das Bundesteilhabegesetz bei der Verbändeanhörung am 10. Mai 2016 im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration geäußert wurden, welche von diesen Äußerungen die Staatsregierung zum Anlass genommen hat, um in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 2016 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Nachbesserungen beim Gesetzesentwurf zu verlangen und ob das Bundesteilhabegesetz in seiner jetzigen Form für die Staatsregierung zustimmungsfähig ist, auch wenn viele bisher Anspruchsberechtigte aus dem System zu fallen drohen, weil künftig für eine Anspruchsberechtigung ein umfassender Unterstützungsbedarf in fünf von neun Lebensbereichen bestehen muss sowie das sog. Zwangspoolen im Gesetz enthalten bleibt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Gegenüber dem Referentenentwurf der Bundesregierung wurden im Rahmen der Verbändeanhörung auf Landesebene zahlreiche und umfangreiche Bedenken geäußert. Eine Auflistung aller Anmerkungen würde den Rahmen der Beantwortung einer Anfrage zum Plenum sprengen. Die Stellungnahmen der Fachverbände sind auf deren Internetseiten jedoch größtenteils öffentlich zugänglich. Im Übrigen wurde bereits mehrfach öffentlich, zuletzt in einem Fachgespräch des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration, sowohl von der Staatsregierung als auch von den betroffenen Fachverbänden zu dem Gesetzesentwurf Stellung bezogen.

Die Staatsregierung hat die von den betroffenen Fachverbänden vorgetragenen Positionen in ihren Meinungsbildungsprozess bei der Erstellung ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes einbezogen.

Da bereits in der Kabinettsfassung des Bundesteilhabegesetzes zahlreiche Verbesserungen im Sinne der Betroffenen vorgenommen wurden und auch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere Änderungen des Gesetzestextes zu erwarten sind, kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Staatsregierung dem Gesetzesentwurf bei einer eventuellen Befassung des Bundesrates zustimmen wird.

42. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann werden die endgültigen Ergebnisse des Dialogforum „Leben und Arbeiten 4.0“ veröffentlicht, das am 31. Mai 2016 unter Leitung des Staatssekretärs für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Johannes Hintersberger, und des Staatssekretärs für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Franz Josef Pschierer, konstituiert wurde und konkrete Vorschläge für Leben und Arbeiten 4.0 entwickeln soll, inwiefern fließen die Erkenntnisse des Dialogprozesses „Arbeiten 4.0“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in die Arbeit des Dialogforums „Leben und Arbeiten 4.0“ mit ein und welche Zwischenergebnisse der Gespräche liegen bereits vor?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Dem Charakter eines Dialogforums entsprechend gibt es keinen dekretierten fixen Zeitpunkt, sondern einen im Dialogforum besprochenen Fahrplan. Die endgültigen Ergebnisse des Dialogforums „Leben und Arbeiten 4.0“ werden veröffentlicht, wenn endgültige Ergebnisse vorliegen.

Das Dialogforum behandelt zunächst das Thema Arbeiten 4.0 mit seinen Bezügen zur Lebenswelt. Derzeit haben die Mitglieder des Dialogforums ihre Positionen zu den zentralen Fragestellungen zu diesem Thema ausgetauscht und daraufhin überprüft, ob und inwieweit Konsens besteht. Auch dieser Überprüfungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Das Dialogforum hat sich zum Ziel gesetzt, dass aus dem Dialog heraus eine Positionierung erarbeitet wird.

Der Dialogprozess Arbeiten 4.0 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat bislang ein Grünbuch mit vielen Fragestellungen sowie zahlreiche Stellungnahmen von Verbänden und Experten hervorgebracht. Fragestellungen und die unterschiedlichen Haltungen, die hier wie auch in vielen anderen Diskussionen benannt wurden, sind den Mitgliedern des bayerischen Dialogforums „Leben und Arbeiten 4.0“ als Experten für dieses wichtige Zukunftsthema selbstverständlich bekannt und sicherlich ein wichtiges Element in der Meinungsbildung der einzelnen Mitglieder des Dialogforums.

43. Abgeordneter  
**Florian  
Streibl**  
(FREIE WÄH-  
LER)
- Ausgehend von der Situation im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen – die Kreiskämmerei wies darauf hin, dass man finanzielle Schwierigkeiten habe, da der Freistaat Bayern die zugesagten Mittel zur Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen nicht rechtzeitig zur Verfügung stelle – frage ich die Staatsregierung, welche Mittel den einzelnen Landkreisen im Zeitraum Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 zugesagt und welcher Anteil dieser Mittel tatsächlich auch bislang an die einzelnen Landkreise überwiesen wurde?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Den Landkreisen werden grundsätzlich keine Haushaltsmittel „zugesagt“. Vielmehr wurde den staatlichen Landratsämtern im Juli 2015 die Möglichkeit eröffnet, die Kosten für die Asylbewerberunterbringung direkt auf den Staatshaushalt zu buchen. Kosten, die nicht auf den Staatshaushalt gebucht werden können, werden den Landkreisen – wie bisher – nach Art. 8 des Aufnahmegesetzes (AufnG) quartalsweise erstattet. Danach erstattet der Freistaat Bayern den Landkreisen die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 7 erbrachten Leistungen. Auf Antrag bei den Regierungen werden den Landkreisen angemessene Vorschüsse geleistet.

Welche Kosten den einzelnen Landkreisen im Zeitraum Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 nach Art. 8 AufnG erstattet wurden, ließ sich in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht ermitteln.

44. Abgeordnete  
**Margit Wild**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder gingen in den vergangenen fünf Jahren während der Ferienzeiten in Tageseinrichtungen und Horte, die eine kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erhalten, zusätzlich zu den dort genehmigten Plätzen – sog. Ferienkinder (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern gesamt, den dort ansässigen Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die Staatsregierung verfügt nicht über die angeforderten Informationen zu den Kurzzeitbuchungen (sog. Ferienkinder). Die vorhandenen statistischen Berichte lassen keine Auskünfte zu den Kurzzeitbuchungen zu.

Eine gesonderte Auswertung müsste über die Betreiberfirma des onlinegestützten Abrechnungsverfahrens „KiBiG.web“ in Auftrag gegeben werden. Eine solche Auswertung wäre jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden und ist nicht in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit möglich.